

Handbuch

Kulturgüterschutz



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Bundesamt für Bevölkerungsschutz BABS

Verfügbarkeit

Online-Angebot

Download im Acrobat-Reader-Format

<http://www.babs.admin.ch/>

Impressum

Herausgegeben vom

Bundesamt für Bevölkerungsschutz (BABS)

Geschäftsbereich Zivilschutz und Ausbildung

Version 2025-07

Vorwort

Dieses Handbuch regelt die Aufgaben des Bereichs Kulturgüterschutz des Zivilschutzes. Es ist als Arbeitsinstrument und Nachschlagewerk für Lehrpersonen und Kader vorgesehen, dient aber auch der Führung der Zivilschutzorganisation.

Das Handbuch dient weiter als Grundlage für eine einheitliche Auffassung von Abläufen und Minimalstandards bei der Ausgestaltung des Bereichs Kulturgüterschutz. Es setzt sich aus den folgenden eigenständigen Teilen zusammen:

- Grundlagen
- Prävention und Vorsorge
- Einsatz
- Nachsorge und Ausbildung
- Bewaffneter Konflikt

Es steht den Kantonen frei, die für sie erforderlichen Ergänzungen nach jedem Teil einzufügen. Die Ausgestaltung und Verteilung der definitiven Unterlagen, welche in ihrer Endform als Grundlage für die Ausbildung dienen sollen, liegen im Verantwortungsbereich der Kantone. Nach Meinung des Herausgebers sollten jedoch Personen in den folgenden Funktionen im Besitz des Handbuchs sein:

- Lehrpersonal
- Kommandantinnen und Kommandanten
- Kulturgüterschutzoffizier/-in
- Kulturgüterschutzunteroffizier/-in
- Kulturgüterschutzspezialist/-in

Schwarzenburg, Mai 2024

Inhaltsverzeichnis

Grundlagen

4 Aufgaben und Organisation

4 Aufgaben

- 4 Die Gruppe Kulturgüterschutz (Gr KGS) des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz (BABS)

4 Kantone

- 4 Zivilschutz

5 Organisation

- 6 Gemeinde / Region

7 Funktionen

- 7 Kulturgüterschutzspezialist/-in
- 7 Kulturgüterschutzunter-offizier/-in
- 7 Kulturgüterschutzoffizier/-in

8 Prozesse und Abläufe

- 8 Definition von Kulturgut
- 8 Kennzeichen
- 8 Der Kulturgüterschild
- 9 Grundsätze und Ziele des Kulturgüterschutzes
- 9 Das Schweizerische Inventar der Kulturgüter von nationaler und regionaler Bedeutung
- 11 Schadenplatzorganisation

12 Einsatzbereitschaft

12 Planungen und Konzepte

- 12 Prozessstrasse Kulturgüterschutz

13 Fachausbildung

- 13 Ausbildungs- und Übungsthemen für den Wiederholungskurs

15 Einsatzablauf

- 15 Aufgebot und Bereitstellung
- 15 Anfahrt
- 15 Einsatz
- 15 Einsatzende

16 Armee und Kulturgüterschutz

- 16 Grundsatz
- 16 Das Kulturgüterschutzpersonal
- 16 Kennzeichnung des Kulturgüterschutzpersonals bei einem bewaffneten Konflikt
- 17 Schutz der Kulturgüter während eines bewaffneten Konflikts

18 Anhang

- 18 Gesetze, Verordnungen, Fachunterlagen und Behelfe

Prävention und Vorsorge

4 KGS-Planung

- 4 Prävention und Vorsorge**
- 4 Integrales Risikomanagement**
- 6 Die Prävention und die
Vorsorge**
- 6 Gefahren und Risiken für
Kulturgüter**
- 8 Schutzmassnahmen**
- 9 Massnahmen
gegen Schadenereignisse**
- 9 Leistungsprofil des
Zivilschutzes**
- 10 Der KGS auf Stufe Zivilschutz**
- 11 Aufgaben des KGS vor einem
Schadenfall**

12 Inventar

- 12 Grundsatz**
- 12 Das KGS-Inventar 2021**
- 12 Auswahlkriterien**
- 13 Printausgabe und GIS-Dar-
stellung des KGS-Inventars**

14 Dokumentationen

- 14 Kurzdokumentation**
- 15 Raumbuch
(Gebäudekurzdokumentation)**
- 15 Inhalt eines Raumbuchs**
- 15 Sicherstellungsdokumentation**
- 15 Ziel der Sicherstellungs-
dokumentation**
- 15 Verantwortliche Dienste**

16 KGS-Einsatzplanung

- 16 Einleitung**
- 17 Aufgaben, Kompetenzen
und Pflichten der
kulturellen Institutionen und
Eigentümer/-innen**
- 18 Ziele und Aufbau der
Einsatzplanung**
- 18 Erstellen der Einsatzplanung**
- 20 Vorsorgliche
Evakuationsplanung der
beweglichen Kulturgüter**
- 20 Für den Notfall**
- 20 Auswahl der Kulturgüter**
- 21 Verteiler**
- 21 Material**
- 21 Zuständigkeiten**

22 Verpackung, Transport, Lagerung

- 22 Einleitung**
- 23 Verpackungen für den
Transport und die Lagerung
von Kulturgütern**
- 24 Transport und Lagerung**

28 Fachunterlagen

Einsatz

4 Einsatz KGS im Schadenfall

4 Einleitung

5 KGS-Szenarien bei einem Notfalleinsatz

7 Schadenplatzorganisation

7 Einbindung des KGS in die Schadenplatzorganisation

8 Warteraum

8 Einsatzende, Übergabe und Wiederherstellung

9 Zusammenarbeit

9 Zusammenarbeit mit Partnern: Organisationsstruktur

10 Aufgaben der Polizei

11 Sicherung und Absperrung des Schadenplatzes

11 Spurensicherung

11 Feuerwehr

13 Kulturelle Organisationen, Fachstellen, Private und Dritte

14 Aufgaben und Befugnisse

14 Aufgaben des KGS im Schadenfall

16 Organisation des Einsatzes

16 Prozessstrasse

18 Sammelstelle

18 Auswahlkriterien für eine Sammelstelle

18 Verpackung

19 Evakuierung und Transport

19 Notdepot

19 Auswahlkriterien für ein Notdepot

20 Material zur Einrichtung eines Notdepots

20 Vorbereitung des Transports zum Notlager

21 Notlager oder Kulturgüterschutzraum (KG-SR)

21 Übergabe der Dokumente

22 Der/Die Of KGS (Zugführer/-in KGS)

22 Der/Die KGS-Einsatzleiter/-in

23 Der/Die Gruppenführer/-in Sammelstelle

23 Der/Die Gruppenführer/-in Notdepot / Notlager

23 Der/Die Gruppenführer/-in Reserve

23 Aufgaben der KGS-Spezialist/-innen

24 Einsatz des KGS ausserhalb des Notfalls

24 Übersicht Gefahren für Kulturgüter und Verantwortlichkeiten

25 Ständige Aufgaben des KGS

26 Übersicht nach Einsatzbereich

27 Rechte und Pflichten

27 Grundsatz

27 Versicherung

28 Haftungsfragen während eines Einsatzes

Nachsorge und Ausbildung

- 4 **Regeneration (Nachsorge)**
- 4 Letzte Phase des Integralen Risikokreislaufs BABS
- 4 Nachsorge gemäss Risikokreislauf
- 4 Mögliche allgemeine Aufgaben des Zivilschutzes
- 5 Mögliche Aufgaben des KGS Zivilschutz

- 6 **Kulturgüterschutzräume**
- 6 Einleitung
- 7 Schutzraumeinrichtungen
- 8 Einlagerung in Kulturgüterschutzräumen im Ereignisfall
- 8 Optimale klimatische Bedingungen
- 9 Kontrolle und Überwachung
- 9 Schadenereignisse im Kulturgüterschutzraum
- 10 Beurteilungsfaktoren für Kulturgüterschutzräume

- 11 **Ausbildung KGS**
- 11 Gesetzliche Grundlagen
- 12 Ausbildungsthemen
- 12 Aufgaben Zugführer/-in oder Gruppenführer/-in KGS
- 13 Beispiel einer WK-Planung KGS
- 14 Wichtige Punkte bei der Übungsplanung mit der Feuerwehr

Bewaffneter Konflikt

- 4 **Einleitung**

- 7 **Rechtliche Grundlagen**
- 7 Haager Abkommen von 1954
- 7 Internationales Gewohnheitsrecht
- 8 Kulturgüterschutzgesetz (KGSG) und -verordnung (KGSV)

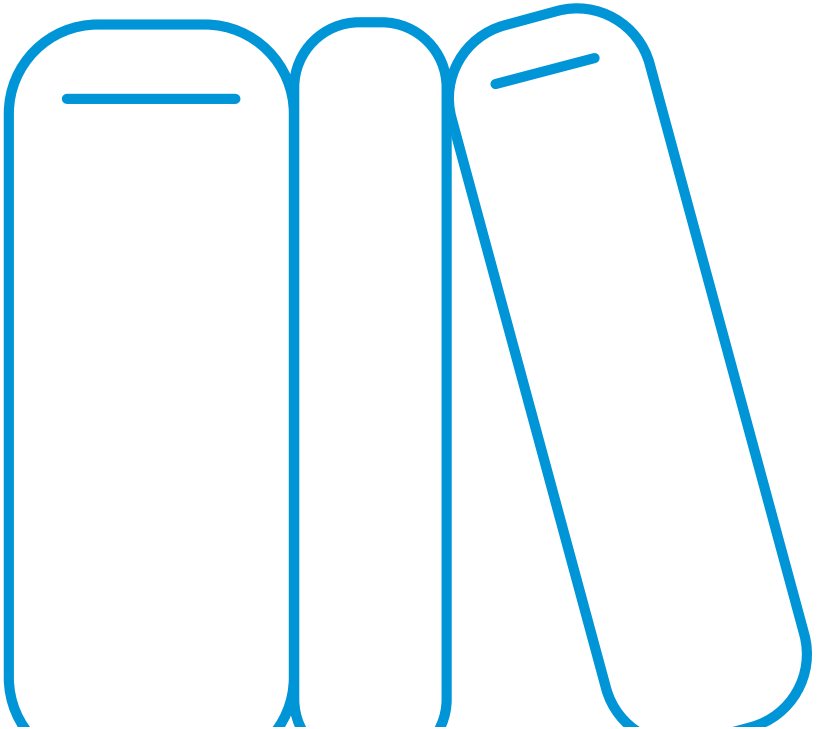
- 9 **Kulturgüterschild**
- 9 Kulturgüterschild
- 9 Einfacher Schutz
- 9 Verstärkter Schutz
- 10 Missbrauch des Kennzeichens

- 11 **Rechte und Pflichten**
- 11 Internationale Bestimmungen
- 11 Pflicht der Kennzeichnung

- 12 **Aufgaben des KGS-Personals**
- 13 Einsatzplanung
- 13 Massnahmen der Einsatzplanung:
- 14 Evakuationsplanung für bewegliche Kulturgüter
- 14 Schutzmassnahmenplanung für unbewegliche Kulturgüter

Handbuch KGS

Grundlagen



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Bundesamt für Bevölkerungsschutz BABS

Impressum

Herausgegeben vom
Bundesamt für Bevölkerungsschutz (BABS)
Geschäftsbereich Zivilschutz und Ausbildung

Version 2025-07

Inhaltsverzeichnis

4 Aufgaben und Organisation	15 Einsatzablauf
4 Aufgaben	15 Aufgebot und Bereitstellung
4 Die Gruppe Kulturgüterschutz (Gr KGS) des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz (BABS)	15 Anfahrt
4 Kantone	15 Einsatz
4 Zivilschutz	15 Einsatzende
5 Organisation	16 Armee und Kulturgüterschutz
6 Gemeinde / Region	16 Grundsatz
7 Funktionen	16 Das Kulturgüterschutzpersonal
7 Kulturgüterschutzspezialist/-in	16 Kennzeichnung des Kulturgüterschutzpersonals bei einem bewaffneten Konflikt
7 Kulturgüterschutzunteroffizier/-in	17 Schutz der Kulturgüter während eines bewaffneten Konflikts
7 Kulturgüterschutzoffizier/-in	18 Anhang
8 Prozesse und Abläufe	18 Gesetze, Verordnungen, Fachunterlagen und Behelfe
8 Definition von Kulturgut	
8 Kennzeichen	
8 Der Kulturgüterschild	
9 Grundsätze und Ziele des Kulturgüterschutzes	
9 Das Schweizerische Inventar der Kulturgüter von nationaler und regionaler Bedeutung	
11 Schadenplatzorganisation	
12 Einsatzbereitschaft	
12 Planungen und Konzepte	
12 Prozessstrasse Kulturgüterschutz	
13 Fachausbildung	
13 Ausbildungs- und Übungsthemen für den Wiederholungskurs	

Aufgaben und Organisation

Aufgaben

Die Aufgaben des Kulturgüterschutzes (KGS) richten sich nach dem 2. Abschnitt Aufgaben und Zusammenarbeit im Bereich Kulturgüterschutz (Art. 4 / Art. 5) des Kulturgüterschutzgesetzes KGSG und nach dem Teil Funktionen und Aufgaben des Lehrplans Zivilschutz.

Die Gruppe Kulturgüterschutz



Kulturgüterschutzgesetz
(KGSG):
[https://fedlex.data.admin.ch/eli/
cc/2014/615](https://fedlex.data.admin.ch/eli/cc/2014/615)

(Gr KGS) des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz (BABS)

- Kompetente Fachstelle auf Stufe Bund
- Zuständig für Fragen bezüglich KGS-Inventar, Kulturgüterschutzräume, Mikroverfilmung und Ausbildung des Kaders und Instruktorinnen/Instruktoren
- Führt das Sekretariat der Eidgenössischen Kommission für Kulturgüterschutz (EKKGS)

Das Bundesamt, die kantonalen Fachstellen und die Eidgenössische Kommission (EKKGS) sind für die Nachführung des Kulturgüterschutzinventars zuständig.

Kantone

- Zuständig für den Vollzug des Kulturgüterschutzes
- Ausbildung
- Bau von Kulturgüterschutzräumen
- Beratung und Information

Zivilschutz

Basierend auf dem Teil Funktionen und Aufgaben des Lehrplans Zivilschutz:

- Ein Inventar der Kulturgüter erstellen und aktualisieren
- Kurzdokumentationen erstellen und aktualisieren
- In Zusammenarbeit mit der Feuerwehr Einsatzplanungen erstellen
- Notdepots, Notlager, KGS-Räume, Verpackungen, Transport- und Lagermaterial sowie Spezialgeräte bereitstellen
- Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes und Besitzer/-innen / Eigentümer/-innen von Kulturgütern beraten und unterstützen
- In Zusammenarbeit mit der Feuerwehr Kulturgüter bergen und evakuieren

- Evakuierte Kulturgüter übernehmen, inventarisieren, verpacken und schützen (auch subsidiär im Rahmen der militärischen Katastrophenhilfe durch die Armee unterstützt)
- Mobile und stationäre Notdepots für Kulturgüter einrichten und betreiben
- Massnahmen zur Schadensbegrenzung an Kulturgütern unter Anleitung von Fachexpertinnen/Fachexperten durchführen

Merkblätter, Dokumentenvorlagen und Guidelines sind abrufbar unter:



<https://www.babs.admin.ch/de/unterlagen-kulturgueterschutz>

Organisation

Behördliche Struktur des Kulturgüterschutzes

Für den Kulturgüterschutz in der Schweiz sind Bund, Kantone und Gemeinden zuständig. Die Gruppe Kulturgüterschutz im BABS dient als Anlaufstelle für sämtliche Fragen in diesem Bereich. Bei den Kantonen sind es die KGS-Verantwortlichen. Die Eidgenössische Kommission für Kulturgüterschutz ist ihrerseits für fachliche und strategische Fragen verantwortlich. Weitere Informationen siehe:



www.babs.admin.ch/de/aufgabenbabs/kgs/organisation.html

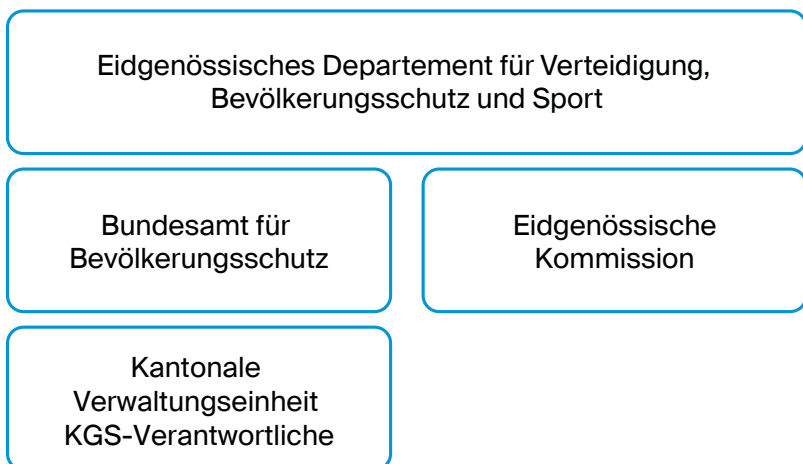


Abb. 1: Struktur des KGS (BABS)

Gemeinde / Region

Im Bevölkerungsschutz ist der KGS als Dienst im Zivilschutz vorgesehen. Die Kantone und Gemeinden legen den Personalbedarf und die Aufgaben fest. Die Personalbewirtschaftung und -kontrolle ist Sache des Kantons.

Grundsätzlich wird von folgendem Organisationsmodell ausgegangen:

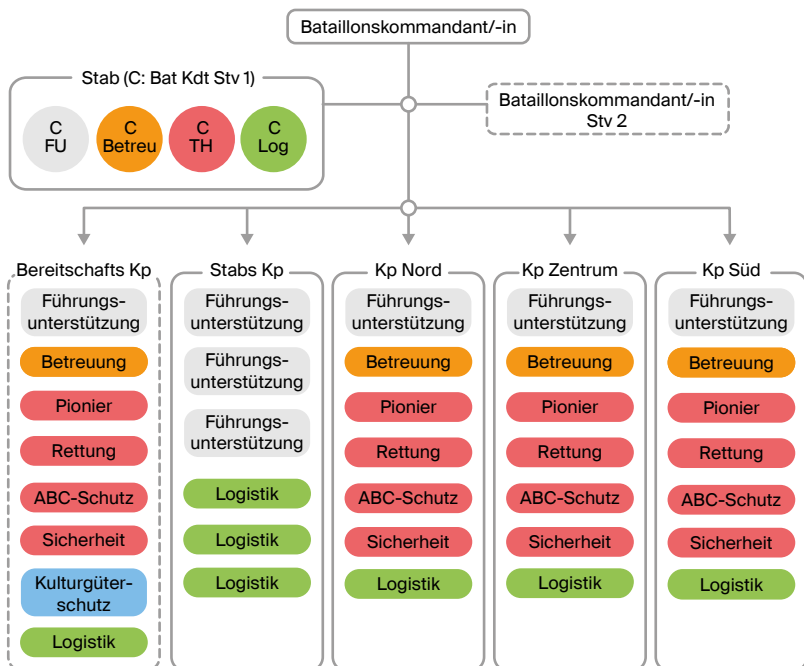


Abb. 2: Organisationsmodell des Zivilschutzes (BABS)

Funktionen

Kulturgüterschutzspezialist/-in

- Fachleute bei der Inventarisierung von Kulturgütern unterstützen
- Bei der Umsetzung aller KGS-Massnahmen mithelfen
- Bewegliche Kulturgüter mit geeignetem Material verpacken und die unbeweglichen Kulturgüter schützen
- Sofortmassnahmen zur Schadensbegrenzung an Kulturgütern unter Anleitung der vorgesetzten Stelle oder von Fachexpertinnen/Fachexperten durchführen

Kulturgüterschutzunteroffizier/-in

- Eine Gruppe in den Bereichen Inventar, Dokumentation, Feuerwehr- und KGS-Einsatzplanung führen
- Die Übernahme, Inventarisierung und Verpackung von evakuierten Kulturgütern organisieren
- Ein Notdepot für Kulturgüter einrichten und betreiben
- Massnahmen zur Schadensbegrenzung an Kulturgütern unter Anleitung von Fachexpertinnen/Fachexperten durchführen

Kulturgüterschutzoffizier/-in

- Inventare in Zusammenarbeit mit Fachleuten des Kantons und der Gemeinde erarbeiten
- Mit Hilfe des Kantons und/oder der Gemeinde Kurzdokumentationen für Kulturgüter erstellen
- Die Erstellung und Nachführung von Evakuations- und Einsatzplänen sicherstellen
- Die Bereitstellung von Notdepots, Notlagern, KGS-Schutzräumen, Verpackungen, Transport- und Lagermaterial, Spezialgeräten sowie die Evakuierung von Kulturgütern organisieren und überwachen
- Behörden, Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes und Besitzer/-innen/Eigentümer/-innen von Kulturgütern beraten und unterstützen
- Ansprechpartner/-in der kulturellen Institutionen für die Belange des KGS sein

Prozesse und Abläufe

Definition von Kulturgut

Der Begriff Kulturgut umfasst in Art. 1 des Haager Abkommens (HAK) von 1954 und im Kulturgüterschutzgesetz:

- a. bewegliches oder unbewegliches Gut wie z. B. Bau-, Kunst- oder geschichtliche Denkmäler kirchlicher oder weltlicher Art, archäologische Stätten, Gruppen von Bauten, die als Ganzes von historischem oder künstlerischem Interesse sind, Kunstwerke, Manuskripte, Bücher und andere Gegenstände von künstlerischem, historischem oder archäologischem Interesse sowie wissenschaftliche Sammlungen und bedeutende Sammlungen von Büchern, von Archivalien oder von Reproduktionen des oben umschriebenen Kulturguts
- b. Kulturgüterschutzräume
- c. Bergungsorte

Die Aufzählung ist nicht abschliessend und kann durch zusätzliche Kulturgüter wie beispielsweise digitale Sammlungen usw. ergänzt werden.

Kennzeichen

Das Kulturgüterschutzgesetz sieht vor, dass im Vorfeld eines bewaffneten Konflikts bei einem Aufgebot der Armee oder des Zivilschutzes der Bundesrat die Beschilderung der Kulturgüter in der Schweiz anordnet. Grundsätzlich können nur Kulturgüter von nationaler Bedeutung (A-Objekte) beschildert werden.

Der Kulturgüterschild

Das Kennzeichen richtet sich nach den Vorgaben des Haager Abkommens von 1954 für den Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten.

Das Bundesamt für Bevölkerungsschutz (BABS) ist für die Herstellung und Lieferung der Schilder verantwortlich. Falls ein A-Objekt nach der Revision des KGS-Inventars seine Berechtigung verliert, darf es nicht mehr mit einem Schild gekennzeichnet werden. Die Kantone tragen die Kosten für das Anbringen, den Unterhalt sowie das Entfernen der Schilder.



Abb. 3: Internationales Kennzeichen

Grundsätze und Ziele des Kulturgüterschutzes

Gemäss Haager Abkommens geht es hauptsächlich um zwei Grundsätze:

- Sicherung des Kulturguts in Friedenszeiten
- Respektierung der Kulturgüter durch die Signatarstaaten des Haager Abkommens und ihrer Armeen im bewaffneten Konflikt

Der KGS verfolgt mehrere Ziele:

- Die Kulturgüter müssen vor schädlichen Auswirkungen bewaffneter Konflikte geschützt werden
- Die Armee respektiert die Kulturgüter im bewaffneten Konflikt
- Kulturgüter müssen vor möglichen Auswirkungen von Natur- und Zivilisationskatastrophen oder von technikbedingten Zerstörungen geschützt werden

Das Schweizerische Inventar der Kulturgüter von nationaler und regionaler Bedeutung

Das KGS-Inventar listet bedeutende Kulturgüter wie Bauwerke, Denkmäler und archäologische Stätten sowie Sammlungen in Museen, Archiven und Bibliotheken auf, für die es Schutzmassnahmen vor Gefahren bei bewaffneten Konflikten, Katastrophen und Notlagen zu planen gilt. Es wird in Zusammenarbeit mit BABS, Kantonen und der Eidgenössischen Kommission für Kulturgüterschutz erstellt und nachgeführt. Es wurde den militärischen Kommandostellen zugestellt, damit diese die Standorte der geschützten Objekte kennen. Die Kantonslisten mit den nationalen und regionalen Objekten (A- und B-Objekte) können unter folgender Adresse abgerufen werden:



[www.babs.admin.ch/de/
aufgabenbabs/kgs/inventar.html](http://www.babs.admin.ch/de/aufgabenbabs/kgs/inventar.html)



Abb. 4: Kulturgüterschutzkarte (map.geo.admin.ch)

Die Informationen zu den nationalen Objekten (A-Objekte) sind auf dem Geografischen Informationssystem GIS des Bundes und andererseits in die Führungssysteme der Armee integriert worden.



[https://map.geo.admin.ch/
?topic=kgs](https://map.geo.admin.ch/?topic=kgs)



Abb. 5: Landsitz Lohn (BE), Objekt von nationaler Bedeutung im Besitz des Bundes (Mediathek VBS)

Schadenplatzorganisation

Die Schadenplatzorganisation im KGS richtet sich nach den Vorgaben des Handbuchs «Führung Grossereignisse der Feuerwehr Koordination Schweiz FKS». Die Einbindung des Kulturgüterschutzes in die bestehende Organisation ist dabei sehr wichtig.

Die Gefahrenzone wird von der Feuerwehr oder der Polizei erstellt. Der Einsatz innerhalb dieser Zone ist ausschliesslich den Einsatzkräften mit angepasster Schutzausrüstung vorbehalten.

Die Sperrzone wird in der Regel ebenfalls von der Feuerwehr oder der Polizei erstellt. Sie ist den Einsatzorganisationen, der Einsatzleitung und der Sanitätshilfsstelle mit Ambulanz vorbehalten.

Die Verkehrsumleitzone wird von der Polizei erstellt. In dieser Zone befinden sich die Warteräume von Stützpunkten und Organisationen.



Abb.6: Schadenplatzorganisation mit möglicher Einbindung des KGS

Einsatzbereitschaft

Planungen und Konzepte

Prozessstrasse Kulturgüterschutz

Der vorgeschlagene Prozessablauf KGS wurde im Rahmen der Einsatzdoktrin von Schutz & Rettung Zürich erarbeitet.

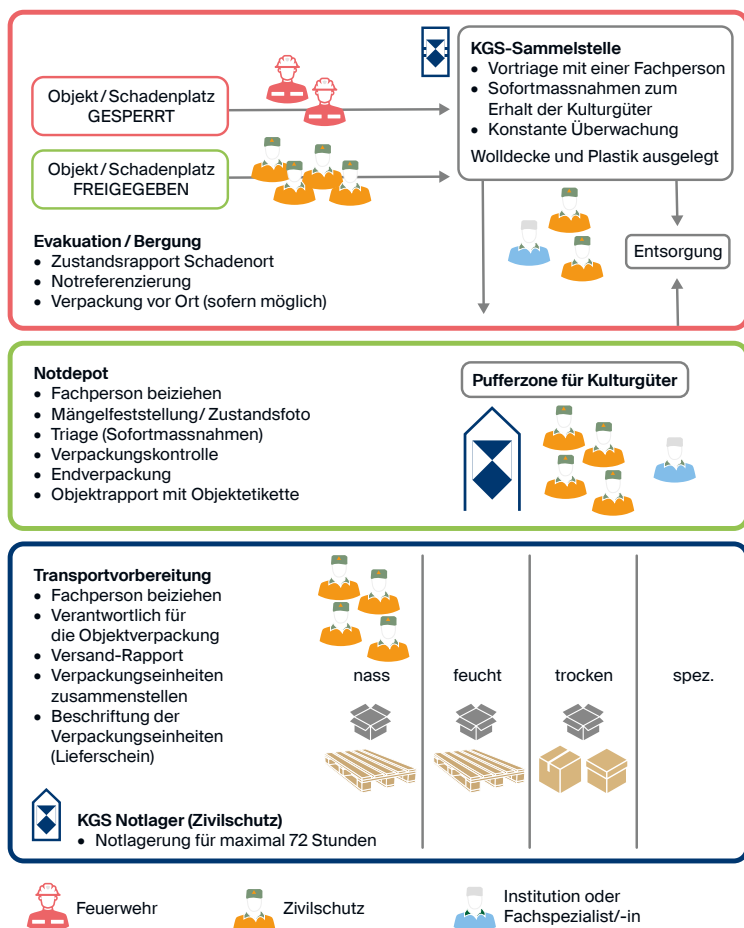


Abb. 7: Ablauf Prozessstrasse KGS

Fachausbildung

Die Fachausbildung der Spezialistinnen/Spezialisten und Unteroffiziere KGS wird von den Kantonen, jene der Offiziere vom Bund durchgeführt. Die Inhalte der Fachausbildung richten sich nach den Bestimmungen der Kulturgüterschutzverordnung:

- Inventarisierung
- Erstellen von Kurzdokumentationen
- Evakuationsplanung
- Einsatzplanung in Zusammenarbeit mit der Feuerwehr
- Einsatz im Fall von Katastrophen

Ausbildungs- und Übungsthemen für den Wiederholungskurs

Als mögliche Themen für einen WK kommen alle Aufgaben des KGS, Weiterbildungen und Wiederholungen des Grundwissens infrage. Die folgende Liste beinhaltet nur eine Auswahl möglicher Themen:

- Kurzdokumentation
- Inventare bewegliches Kulturgut
- Einsatzplanung und Übungen mit der Feuerwehr
- Öffentlichkeitsarbeit
- Ausbildung, Weiterbildung (in Absprache mit der/dem KGS-Verantwortlichen des Kantons)
- Evakuationsübungen
- Einsätze zugunsten kultureller Institutionen

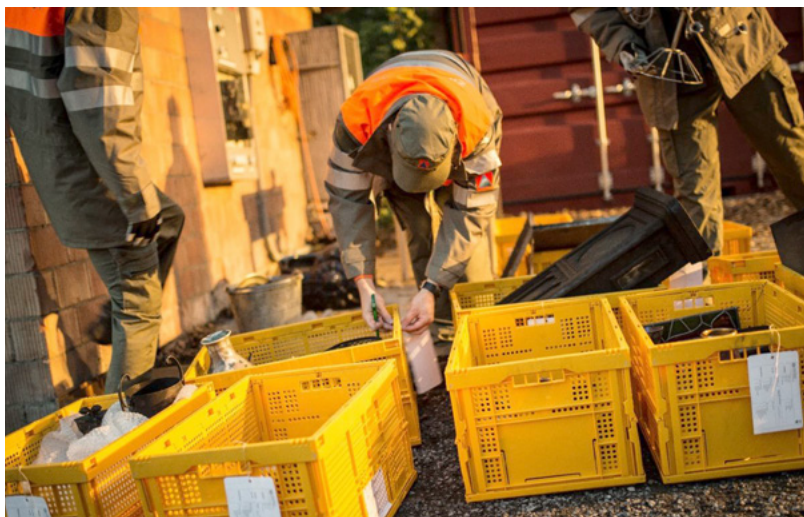


Abb. 8: Inventarisierung des Kulturgutes (Mediathek VBS)



Abb.9: Verpacken des zu schützenden Kulturguts (Mediathek VBS)



Abb.10: Zivilschutz Ausbildung (Mediathek VBS)

Einsatzablauf

Der Einsatzablauf wird von den kantonalen KGS-Stellen, den Zivilschutzstellen und den Einsatzkräften koordiniert und festgelegt. Ein Einsatz beinhaltet immer 4 Schritte:

Aufgebot und Bereitstellung

Im ersten Schritt geht es darum, den Einsatz grundsätzlich zu planen und zu befehlen, das Personal und das Material verfügbar zu machen und zu gliedern und die Marschbereitschaft zu erstellen. Die für diese Phase benötigte Zeit ist stark durch den Auftrag, den Vorbereitungsgrad und die Routine des Personals sowie das Alarmierungsmittel beeinflusst.

Anfahrt

Im zweiten Schritt werden der Einsatzort erreicht und die notwendigen Standorte bezogen. Dabei sind die Anfahrt zu steuern und die Verbindungen aufrecht zu erhalten. Idealerweise wird eine Erkundung durchgeführt.

Einsatz

Der Einsatz bildet das eigentliche Kernstück. Alle Tätigkeiten haben sich darauf auszurichten. Es geht darum, die erhaltenen Aufträge umzusetzen. Die benötigte Zeit ist abhängig vom Auftrag und den zur Verfügung stehenden Kräften.

Einsatzende

Im letzten Schritt geht es darum, die Einsatzbereitschaft wiederherzustellen und die Lehren aus dem Einsatz zu ziehen.

Armee und Kulturgüterschutz

Grundsatz

Die Armee hat die Pflicht, die Kulturgüter zu respektieren und zu schonen. Im Fall einer militärischen Auseinandersetzung sind die Kulturgüter gemäss Kriegsvölkerrecht zu schützen. Die Kulturgüter von nationaler Bedeutung, die im Schweizerischen KGS-Inventar verzeichnet sind, geniessen einen allgemeinen Schutz.

In den Aufgabenbereich der fachkompetenten höheren Unteroffizierinnen/Unteroffiziere und Offizierinnen/Offiziere fällt es, Stäbe und Truppen über das Verhalten im Zusammenhang mit Kulturgütern zu informieren. Im Bereich der militärischen Katastrophenhilfe unterstützt die Armee die zivilen Behörden mit geeigneten militärischen Formationen. Auf Verlangen der zivilen Behörden leistet die Armee subsidiäre Hilfe, wenn die Aufgabe im öffentlichen Interesse liegt und es den zivilen Behörden nicht mehr möglich ist, ihre Aufgaben in personeller, materieller oder zeitlicher Hinsicht zu bewältigen.

Das Kulturgüterschutzpersonal

Das mit dem Schutz von Kulturgut betraute Personal steht unter völkerrechtlichem Schutz. Fällt das KGS-Personal in die Hände der Gegenpartei, darf es laut Art. 15 des Haager Abkommens seine Tätigkeit weiter ausüben, sofern das von ihm betreute Kulturgut ebenfalls in die Hände der Gegenpartei gefallen ist. Die Armee hat die Pflicht, das KGS-Personal ebenso wie die Einrichtungen, das Material und die Transportmittel des KGS zu schonen und zu respektieren.

Kennzeichnung des Kulturgüterschutzpersonals bei einem bewaffneten Konflikt

Gemäss dem Haager Abkommen vom 14. Mai 1954 für den Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten muss das KGS-Personal eine besondere, mit dem Kennzeichen versehene Identitätskarte (Ausweis) bei sich führen, die von den zuständigen Behörden herausgegeben wird. In der Schweiz ist vorgesehen, dass das KGS-Personal im Falle eines bewaffneten Konflikts eine Armbinde trägt. Jegliche missbräuchliche Verwendung des Schutzzeichens in einem bewaffneten Konflikt zur Täuschung des Gegners oder zum Schutz militärischer Ziele ist verboten.

Schutz der Kulturgüter während eines bewaffneten Konflikts

Die militärische Nutzung von Kulturgut von nationaler Bedeutung ist während eines bewaffneten Konflikts grundsätzlich verboten und nur im Fall einer zwingenden militärischen Notwendigkeit möglich. Es dürfen sich weder militärische Truppen noch Material in unmittelbarer Nähe befinden.

Kulturgüter von nationaler Bedeutung und deren unmittelbare Umgebung dürfen nur in nachfolgend aufgeführten Ausnahmefällen militärisch genutzt oder angegriffen werden:

- Im Fall einer zwingenden Notwendigkeit aus militärstrategischer Sicht
- Vorgesetzter mit mindestens dem Rang eines Bataillons- bzw. Abteilungs-Kommandanten muss den Ausnahmefall genehmigen

Sobald ein Kulturgut von nationaler Bedeutung militärisch genutzt wird, verliert es den einfachen Schutz. Der Kulturgüterschild muss folglich entfernt werden.



Abb. 11: Ehrenformation vor dem Berner Münster (Mediathek VBS)

Anhang

Gesetze, Verordnungen, Fachunterlagen und Behelfe

Dieses Handbuch stützt sich auf folgende Dokumente:

- Haager Abkommen für den Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten (HAK)
- Zweites Protokoll zum Haager Abkommen (ZP II)
- Kriegsvölkerrecht (KVR)
- Bundesverfassung
- Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (BZG)
- Bundesgesetz über den internationalen Kulturgütertransfer (KGTG)
- Bundesgesetz über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten, bei Katastrophen und in Notlagen (KGSG)
- Zivilschutzverordnung (ZSV)
- Kulturgüterschutzverordnung (KGSV)
- Verordnung des VBS über Sicherstellungsdokumentationen und fotografische Sicherheitskopien (VSFS)
- Verordnung des VBS über die Kennzeichnung von Kulturgütern und von für den Kulturgüterschutz zuständigem Personal (VKKP)
- Verordnung des BABS über die Sicherheitsvorschriften im Zivilschutz (VSZS)
- Der Zivilschutz – Grundlagen, Auftrag, Einsatz
- Führung im Bevölkerungsschutz (FIBS)
- Handbuch Führung Grossereignis (FKS)
- Reglement Einsatzführung (FKS)
- Dokumentation für Adjutanten (Adj Dok)
- Die 10 Regeln des Kulturgüterschutzes im bewaffneten Konflikt
- Behelf Kulturgüterschutz
- Merkblätter des Kulturgüterschutzes
- Guidelines des Kulturgüterschutzes

Handbuch KGS

Prävention und Vorsorge



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Bundesamt für Bevölkerungsschutz BABS

Impressum

Herausgegeben vom

Bundesamt für Bevölkerungsschutz (BABS)

Geschäftsbereich Zivilschutz und Ausbildung

Version 2025-07

Inhaltsverzeichnis

4	KGS-Planung	14	Dokumentationen
4	Prävention und Vorsorge	14	Kurzdokumentation
4	Integrales Risikomanagement	15	Raumbuch (Gebäudekurzdokumentation)
6	Die Prävention und die Vorsorge	15	Inhalt eines Raumbuchs
6	Gefahren und Risiken für Kulturgüter	15	Sicherstellungsdokumentation
8	Schutzmassnahmen	15	Ziel der Sicherstellungs- dokumentation
9	Massnahmen gegen Schadenereignisse	15	Verantwortliche Dienste
9	Leistungsprofil des Zivilschutzes	16	KGS-Einsatzplanung
10	Der KGS auf Stufe Zivilschutz	16	Einleitung
11	Aufgaben des KGS vor einem Schadenfall	17	Aufgaben, Kompetenzen und Pflichten der kulturellen Institutionen und Eigentümer/-innen
12	Inventar	18	Ziele und Aufbau der Einsatzplanung
12	Grundsatz	18	Erstellen der Einsatzplanung
12	Das KGS-Inventar 2021	20	Vorsorgliche Evakuationsplanung der beweglichen Kulturgüter
12	Auswahlkriterien	20	Für den Notfall
13	Printausgabe und GIS-Dar- stellung des KGS-Inventars	20	Auswahl der Kulturgüter
		21	Verteiler
		21	Material
		21	Zuständigkeiten
		22	Verpackung, Transport, Lagerung
		22	Einleitung
		23	Verpackungen für den Transport und die Lagerung von Kulturgütern
		24	Transport und Lagerung
		28	Fachunterlagen

KGS-Planung

Prävention und Vorsorge

Gefährdungs- und Risikoanalysen bilden die Grundlage zur Massnahmenplanung in den Bereichen Prävention und Vorsorge zur Bewältigung von Katastrophen und Notlagen.

Die Prävention und die Vorsorge umfassen die Gesamtheit der Vorkehrungen (materiell, personell, organisatorisch, Ausbildung) zur effizienten und zeitgerechten Bewältigung eines Ereignisses. Diese Massnahmen entfalten ihre Wirkung erst bei oder nach einem Ereignis – siehe dazu QR-Code.



www.babs.admin.ch/de/aufgabenbabs/gefaehrdrisiken.html

Integrales Risikomanagement

Folgende Grundsätze bilden die Basis für das integrale Risikomanagement des BABS:

- Die Bewältigung von Katastrophen und Notlagen erfolgt im Verbund der Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes sowie allenfalls mithilfe Privater bzw. Dritter.
- Die Hauptverantwortung für die Vorbereitung von Mitteln und Strukturen für die Bewältigung von Katastrophen und Notlagen sowie für die Massnahmen bei deren Eintritt liegt bei den Kantonen. Der Bund regelt grundsätzliche Aspekte des Bevölkerungsschutzes und sorgt für die nötige Koordination. (Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz [BZG])

Ein integrales Risikomanagement von Katastrophen und Notlagen ist notwendig und ermöglicht es, Gefährdungen systematisch zu erfassen, deren Risiken zu bewerten und ihre Tragbarkeit zu beurteilen. Risiken, welche als untragbar beurteilt werden, sind mittels ausgewogener Massnahmen der Prävention und der Vorsorge auf ein tragbares Mass zu verringern.



Abb. 1: Modell integrales Risikomanagement Bevölkerungsschutz Schweiz (BABS)

Die Prävention und die Vorsorge

Dieser Phase des Risikomanagements kommt eine zentrale Rolle zu. Bund und Kantone sind zuständig für die Schutzmassnahmen jener Kulturgüter, die in ihrem Besitz sind. Diese Phase ist sehr umfassend und betrifft fast alle Aufgabenbereiche der Institution (In vielen Institutionen werden die Richtlinien ISO 9000 als Richtschnur verwendet). Die Verantwortlichen formulieren mit den Fachexpertinnen/Fachexperten und Partnerorganisationen Strukturen, Zuständigkeiten und Massnahmen und halten diese verbindlich fest. Damit wird sichergestellt, dass interne und externe Kompetenzen optimal in die Konzepte miteinbezogen sind.

Die kulturellen Institutionen haben in dieser Phase den grössten Handlungsspielraum. Die Planungs- und Einsatzstruktur muss von allen Beteiligten getragen werden und ausbaufähig – also modular – sein. Die Konzepte müssen regelmässig aktualisiert werden. Da jede Institution und jedes Kulturgut individuell sind, müssen auf die jeweilige Institution zugeschnittene Lösungen erarbeitet werden.

Gefahren und Risiken für Kulturgüter

Siehe Abbildung 2 und Tabelle 1.

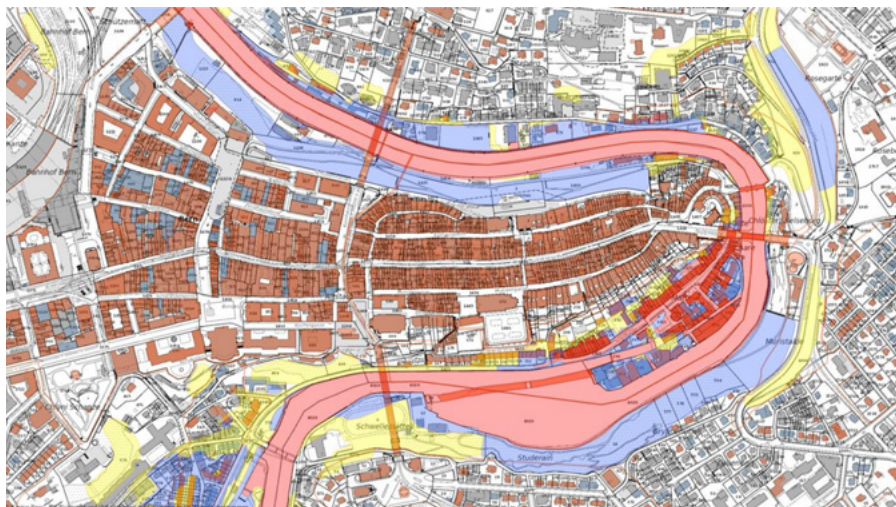


Abb.2: Gefahrenkarte Hochwasser und Bauinventar der geschützten Gebäude der Stadt Bern.
Die Gebäude in den roten Bereichen sind in der Hochwassergefahrenzone. (Geoportal des Kantons Bern)

	Mögliche Gefahren und Risiken
Bau	– Gebäude, in denen Kulturgüter aufbewahrt werden, können Schwachstellen aufweisen, die für Kulturgüter problematisch sein können: bauliche Mängel, ungenügende klimatische Bedingungen (Temperaturschwankungen, zu trocken / zu feucht, Lichtverhältnisse usw.), fehlender Brand- und Diebstahlschutz, ungeklärte Schutzraum- oder Depotfrage, Mängel an der Inneneinrichtung, ungeeignete Zufahrten, fehlende Evakuationsmöglichkeiten, Alter und Zustand des Gebäudes – Fehlende / ungenügende Versicherungsdeckung
Naturbedingt	– Erdbeben, Blitz einschlag, extreme Wetterlagen, Wasser, Feuer – Alterszerfall, Schädlinge, Mikroorganismen
Mensch	– Fehlerhafter Umgang mit Kulturgütern, fehlende Aus- und Weiterbildung des Personals, Nachlässigkeit, Unkenntnis, Gleichgültigkeit, gesellschaftliche Veränderungen, Umweltgefahren – Konflikte in unmittelbarer Nähe von Kulturgütern, Einbruch, Diebstahl, Plünderungen, Anschläge, Vandalismus
Technik	– Ungenügende Wartung der Installationen – Ungeeignete/veraltete Installationen, Brandgefahr, offene Wasser- und Abwasserleitungen – Fehlende/fehlerhafte technische Anlagen – Hardware- und/oder Softwareprobleme – Kein Schutz bei Stromausfall, Ausfall der Klimatisierungsanlage – Fehlender Schutz bei Cyberangriffen
Dokumentation, Inventare, Aufbewahrung	– Fehlende oder nicht aktuelle Inventare – Ungenügende Dokumentationen – Fehlende Kennzeichnung – Mängel bei der Aufbewahrung/Lagerung, mangelnde Systematik bei Neuerfassung oder Lagerung von Kulturgütern
Struktur, Organisation	– Kontrolle und Bewirtschaftung des Gebäudes und der einzelnen Räume (z. B. Nutzungspläne für Lesesäle / Einlagerungskonzept für Depoträumlichkeiten). – Fehlende Zuordnung der Kompetenzen und Weisungsbefugnisse, ungeklärte Zuständigkeiten – Nichtbeachten von Gesetzen/Vorschriften/Regeln – Ungenügendes Personalmanagement, fehlendes Gesamtkonzept für die Institution, kein Informations- und Kommunikationskonzept – Fehlende Notfall- und Evakuationsplanung

Tab. 1: Gefahren und Risiken für bewegliche und unbewegliche Kulturgüter

Schutzmassnahmen

Die gezielte Aus- und Weiterbildung von KGS-Personal ermöglicht es, Schutzmassnahmen im Bereich KGS auf regionaler und kommunaler Ebene erfolgreich umzusetzen.

Die Kantone sind verpflichtet, von ihren wichtigsten Kulturgütern sogenannte Sicherstellungsdokumentationen zu erstellen. Diese liefern wichtige Hinweise für die Restaurierung oder Rekonstruktion nach einer allfälligen Beschädigung (Guidelines 2/2006 KGS Sicherstellungsdokumentation über den QR-Code und unter dem Kapitel «Nachsorge und Ausbildung»).



<https://www.babs.admin.ch/de/unterlagen-kulturgueterschutz>

Als weitere Massnahmen erstellen die Kantone von ihren wichtigsten Archiv- und Bibliotheksbeständen Mikrofilme. Die Kopien dieser Mikrofilme lagern im bundeseigenen Mikrofilmarchiv als redundante Sicherheitskopie.

Das Kulturgüterschutzinventar mit Objekten von nationaler und regionaler Bedeutung ist eine der wichtigsten Schutzmassnahmen auf Stufe Bund und wird vom BABS in enger Zusammenarbeit mit den Kantonen und der Eidgenössischen Kommission für Kulturgüterschutz sowie weiteren, externen Fachleuten erstellt bzw. nachgeführt (siehe Kapitel «Einsatz»).



Abb. 3: Mikrofilmarchiv des Bundes (BABS KGS)

Massnahmen gegen Schadenereignisse

Es geht um die Frage, wie gegen welche Art von Schäden an Kulturgütern vorgegangen wird:

- Massnahmen im Tagesgeschäft der Institution u.a. konservatorische Massnahmen im Rahmen des regulären Betriebs. Das BABS stellt in diesem Bereich Grundlagen (Guidelines und Merkblätter über den QR-Code) zur Verfügung



<https://www.babs.admin.ch/de/unterlagen-kulturgueterschutz>

- Verringerung der Risikolage: vorbeugende Massnahmen (bauliche, technische und organisatorische Massnahmen)
- Massnahmen der Schadensbewältigung: Diese sollten im Schadenfall im Notfallplan zu finden sein

Eigentümer/-innen von Kulturgütern sollten eine Gefahrenanalyse durchführen und die Planung von Schutzmassnahmen vorsehen. Bei Bedarf können sie für solche Arbeiten KGS-Personal beiziehen.

Leistungsprofil des Zivilschutzes

Der Zivilschutz ist gemäss Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz (BZG) nebst dem Schutz der Bevölkerung auch dem Schutz der Kulturgüter verpflichtet. Das Leistungsprofil des Zivilschutzes umfasst folgende Aufgaben und Leistungen:

- Der Zivilschutz ist die zivile Organisation, die bei lange andauernden und schweren Ereignissen die Durchhaltefähigkeit gewährleisten und die anderen Einsatzkräfte längerfristig unterstützen, verstärken und entlasten kann
- Seine Leistungen erbringt er bei natur-, technisch- und zivilisationsbedingten Grossereignissen und Katastrophen sowie in Notlagen (z. B. im Gesundheitswesens oder bei erhöhtem Migrationsdruck)
- Der Zivilschutz ist keine Blaulichtorganisation. In vielen Kantonen bestehen aber rasch verfügbare Einsatzelemente, die über eine Einsatzleitzentrale oder andere Alarmierungsstellen angeboten werden können
- Der Grossteil der Zivilschutzorganisationen ist als Zweiteinsatzmittel, Stunden nach dem Ereigniseintritt, verfügbar. Die Leistungen werden in sogenannten Leistungsvereinbarungen festgehalten, auch Leistungen des KGS

Der KGS auf Stufe Zivilschutz

Das systematische Vorgehen zur Erfassung, Bewertung und Beurteilung von Gefährdungen hat zum Ziel, möglichst effizient die Risiken zu reduzieren. Im Bereich KGS ist es ebenfalls sinnvoll, sich an dieser Vorgehensweise zu orientieren.

Die systematische Vorgehensweise könnte bspw. folgende vier Schritte beinhalten:

- Gefährdungsanalyse
- Risikobeurteilung
- Integrale Massnahmenplanung
- Politischer Entscheid zur Umsetzung

Dieses Vorgehen eignet sich auch für den Kulturgüterschutz. Die Partner des Bevölkerungsschutzes, Behörden, Versicherungen, aber auch Dritte (private und öffentliche Institutionen) werden ins System integriert und tragen gemeinsam zu einer bestmöglichen Katastrophen- und Notfallplanung bei.

Die Verantwortung für die notwendigen Planungen und für die Umsetzung geeigneter Massnahmen liegt bei den Objektbesitzer/-innen resp. Eigentümer/-innen.

Folgende Fragen (siehe Abbildung) müssen gemeinsam mit allen Beteiligten zum Schutz der Kulturgüter beantwortet werden:

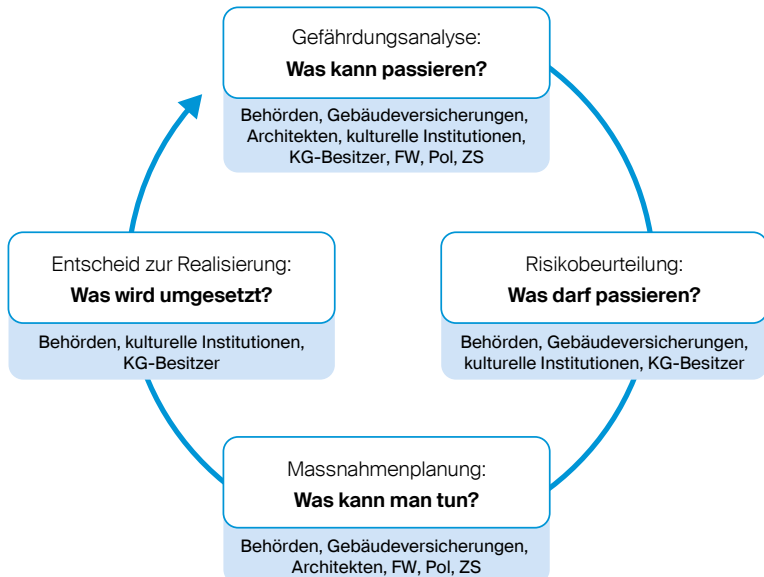


Abb. 4: Systematische Vorgehensweise (KGS BABS)

Der Bereich KGS des Zivilschutzes kann bei der Abklärung der oben genannten Fragestellungen als Unterstützung mitwirken. Um die Einsatzfähigkeit des KGS Zivilschutz zu stärken, ist es notwendig, dass dieser bereits in der Präventions- resp. Vorsorgephase einbezogen wird. Der Zivilschutz hat den Auftrag, die Ersteinsatzkräfte nach einem Ereignis zu unterstützen und/oder die Einsatzfähigkeit massgeblich zu verlängern. Mittels einer Vereinbarung zwischen Gemeinde/Region und Zivilschutz können die Leistungen und Zeitverhältnisse im Einsatzfall verbindlich festgelegt werden. Je genauer die Vereinbarung ausgearbeitet wird, desto besser kann sich der Zivilschutz in Bezug auf Personal, Material und Ausbildung vorbereiten.

Aufgaben des KGS vor einem Schadenfall

Übersicht verschaffen:

- Welche Kulturgüter befinden sich in meinem Verantwortungsbereich?
- Für welche Kulturgüter muss eine Einsatzplanung erarbeitet werden?
- Welche Kulturgüter haben Priorität?

Kontaktaufnahme mit:

- KGS-Verantwortlichen des Kantons
- Verantwortlichen der zu schützenden kulturellen Institution
- Feuerwehr

Eine gut durchdachte Einsatz- und Evakuationsplanung enthält die Planung und Vorbereitung sämtlicher Massnahmen, die im Falle eines Schadenereignisses getroffen werden müssen.

Für bewegliche Kulturgüter bieten Schutzräume mit konstanten klimatischen Bedingungen beste Sicherheitsvoraussetzungen.

Die Kantone sind für den Bau von Kulturgüterschutzräumen zuständig, wobei der Bund die anerkannten Mehrkosten beim Bau von KGS-Räumen übernimmt.

Inventar

Grundsatz

Um Kulturgüter zu schützen, muss man sie kennen oder identifizieren können.

Beauftragte Fachleute erstellen die Inventare und legen die Qualitätskriterien und -normen fest, die ein Objekt aufweisen muss, um in einer bestimmten Kategorie zugeteilt zu werden.

Das Inventar ist Rechtsnachweis, Instrument zur Identifizierung und zur Dokumentation der Objekte. Ein entsprechender Leitfaden zur Inventarisierung kann beim Verband Museen Schweiz (VMS) über den QR-Code bezogen werden.



<https://www.museums.ch/de/fachwelt/angebote/publikationen-3035.html>

Das KGS-Inventar 2021

Am 10. Oktober 2021 genehmigte der Bundesrat das nachgeführte Kulturgüterschutzinventar von nationaler und regionaler Bedeutung in vierter Fassung (nach 1987, 1995 und 2009). Es wurde von den Kantonen in enger Zusammenarbeit mit der Eidgenössischen Kommission für Kulturgüterschutz (EKKGS) sowie weiteren Fachleuten in mehreren Arbeitsgruppen erstellt bzw. nachgeführt.

Auswahlkriterien

Für die Klassifizierung von Einzelobjekten wurde eine Bewertungsmatrix mit folgenden Hauptkriterien angewendet:

- Architektonische und künstlerische Qualität
- Kunstwissenschaftliche Kriterien
- Historische Kriterien
- Technische Kriterien
- Erhaltungszustand
- Umraum
- Situationswert

Das KGS-Inventar wird periodisch (ca. alle 10 Jahre) nachgeführt.

Printausgabe und GIS-Darstellung des KGS-Inventars

Die Liste der Kulturgüter von nationaler und regionaler Bedeutung (A- und B-Objekte) liegen in Form von Kantonslisten in einer gedruckten Ausgabe sowie über den QR-Code (als pdf-Dateien) vor.



<https://www.babs.admin.ch/de/aufgabenbabs/kgs/inventar.html>

Die A-Objekte sind zudem im Geografischen Informationssystem (GIS) im Internet enthalten. Dort sind auch zusätzliche Informationen wie Bilder oder Texte zu den Objekten usw. hinterlegt.



<https://map.geo.admin.ch/?topic=kgs>

Die Darstellung im Geoportal des Bundes ermöglicht auch die Kombination des KGS-Layers mit anderen nationalen Geodaten, etwa mit anderen Bundesinventaren oder mit verschiedenen Gefährdungskarten.

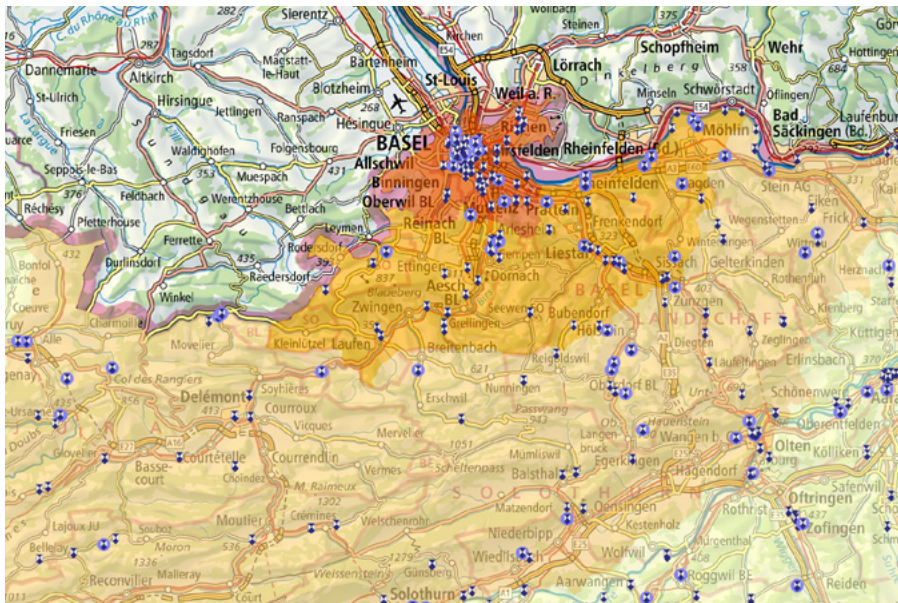


Abb. 5: KGS-Inventar in Kombination mit der Erdbebenkarte im Raum Basel. Die dunklen Flächen weisen auf eine erhöhte Erdbebengefahr hin. (map.geo.admin.ch)

Dokumentationen

Kurzdokumentation

Bevor Kurzdokumentationen angelegt werden, ist dem vorhandenen Material systematisch nachzugehen und es ist zu sichten. Die Arbeit des KGS beschränkt sich in diesen Fällen, sofern notwendig, auf das Ergänzen der noch fehlenden Bereiche und auf das Anlegen von Dokumentationsverzeichnissen.

Eine Kurzdokumentation kann aus nachfolgenden Teilen bestehen:

- Inventare oder Detailblätter
- Pläne
- Fotografische Dokumentation

Folgende Publikationen auf der Internetseite des KGS können hilfreich sein:

- Guidelines
Digitale Fotografie, Metadaten bei digitalen Bildern, Sicherstellungsdokumentation
- Merkblätter zum KGS
Kurzdokumentation, Gebäudekurzdokumentation, Raumbuch
- Expertenberichte
Mikroklima in Kulturgüterschutzräumen, Schutz von Kulturgut bei Hochwasser



<https://www.babs.admin.ch/de/unterlagen-kulturgueterschutz>

Raumbuch (Gebäudekurzdokumentation)

Eine detaillierte Anleitung zur Erstellung eines Raumbuchs befindet sich auf der Website des KGS über den QR-Code.



<https://www.babs.admin.ch/de/unterlagen-kulturgueterschutz>

Inhalt eines Raumbuchs

Das Raumbuch setzt sich aus folgenden Teilen zusammen:

- Beschreibungstexte (Boden, Wände, Decken, Fenster und Ausstattung)
- Bilddokumentation
- Beilagen: Befundberichte, Auswertungspläne, Verweise auf bestehende Dokumentationen / Publikationen

Sicherstellungsdokumentation

Die Kantone erstellen gemäss KGSG von ihren besonders schutzwürdigen Kulturgütern Sicherstellungsdokumentationen.

Ziel der Sicherstellungsdokumentation

Im Falle einer Beschädigung oder Vernichtung eines Kulturguts kann die Sicherstellungsdokumentation mittels möglichst vollständiger und geeigneter Unterlagen eine Restaurierung oder Rekonstruktion des beschädigten bzw. zerstörten Kulturguts ermöglichen. Ist eine Restaurierung oder eine Rekonstruktion nicht möglich oder nicht zweckmässig, so dient die Sicherstellungsdokumentation als «wissenschaftlicher Nekrolog» (Nachruf). Die Guidelines zum Thema Sicherstellungsdokumentation sind über den QR-Code abrufbar.



<https://www.babs.admin.ch/de/unterlagen-kulturgueterschutz>

Verantwortliche Dienste

Sicherstellungsdokumentationen für Objekte von nationaler und regionaler Bedeutung zu erstellen oder deren Erarbeitung zu veranlassen, ist Aufgabe der kantonalen Stellen für KGS bzw. der Denkmalpflege. Der KGS Zivilschutz kann eine Kurzdokumentation oder Fotodokumentation für Kulturgüter erstellen.

KGS-Einsatzplanung

Einleitung

Die Einsatzplanung beinhaltet alle Schutzmassnahmen für bewegliche und unbewegliche Kulturgüter auf Stufe Gemeinde und Region oder bei einer kantonalen Formation. Sie ermöglicht es dem KGS-Personal:

- in Normalzeiten die Schutzmassnahmen für die inventarisierten Kulturgüter systematisch vorzubereiten
- die vorbereiteten Massnahmen bei Ereignissen geordnet und zeitgerecht durchzuführen.

Die Notfall- und Feuerwehreinsatzplanung enthält insbesondere die eigenen und externen Einsatzmittel, die Schadenplatzorganisation, KGS-Prozesse im Einsatz, Logistik, Not-Depot oder -Lager und Zeitpunkt der Einsatzbereitschaft sowie die Angabe zur Einsatzautonomie.

Die Einsatzplanung ist das Mittel, welches den Einsatz des KGS-Personals regelt. Sie kann als Planungs- und Führungsinstrument dienen und enthält alle relevanten Informationen, die für den praktischen Einsatz benötigt werden.

Die Einsatzplanung beinhaltet bspw. Informationen darüber, welche Kulturgüter bei Ereignissen wie und wohin zu evakuieren sind. Es geht dabei sowohl um die vorsorgliche Evakuierung von Objekten im Falle eines bewaffneten Konflikts als auch um die Planung von Notmassnahmen für den Schadenfall aufgrund eines Hochwasserereignisses oder eines Brandfalls. Die Einsatzplanung umfasst alle in einem Gebiet bzw. einem Verantwortungsbereich vorhandenen Kulturgüter, seien sie von nationaler, regionaler oder lokaler Bedeutung.

Die Einsatzplanung ermöglicht die nahtlose Zusammenarbeit mit den Partnern des Bevölkerungsschutzes.

Die eingeleiteten und umzusetzenden Massnahmen sollen die Schadensbewältigung und die Eindämmung der Schäden (nach Dringlichkeit und Möglichkeit) gewährleisten. Im Zentrum steht die Schadenplatzorganisation, die sich phasenorientiert, in Einvernahme mit der Feuerwehr abspielt.

Aufgaben, Kompetenzen und Pflichten der kulturellen Institutionen und Eigentümer/-innen

Der Schutz der Kulturgüter ist Sache der Besitzer-/Eigentümerschaft. Die Verantwortung für die Kulturgüter lässt sich nicht delegieren. Es ist entscheidend, dass die Institutionen ihre Verantwortung wahrnehmen und die Führung im ganzen Prozess übernehmen.

Die Vorgehensweise im Bereich der Planung muss transparent und umfassend sein und betrifft alle Aufgabenbereiche der Institution. Theorie und Praxis sind eng verbunden. Siehe dazu ISO 31000 Risikomanagement.

Die Verantwortlichen formulieren mit den Fachexpertinnen/-experten und Partnerorganisationen Strukturen, Zuständigkeiten und vorbehaltene Massnahmen und halten diese verbindlich fest. Die internen und externen Kompetenzen sind optimal in die Konzepte miteinzubeziehen. Die erworbene Planungs- und Einsatzstruktur muss von allen Beteiligten getragen werden und ausbaufähig sein.

Wichtig ist es, die erarbeiteten Konzepte und Strukturen laufend zu aktualisieren. Es gilt zu beachten, dass jede Institution und jedes Kulturgut individuell sind. Somit sind angepasste Lösungen zu schaffen. Das Kopieren von Konzepten ist kein taugliches Mittel. Konzepte zur Schadensverhinderung und -bewältigung müssen immer anhand realitätsnaher Szenarien erstellt werden.

Die internen Kompetenzträger müssen in die Planung und Reflexion miteinbezogen werden. Sie tragen Mitverantwortung und können ihre Fähigkeiten in Weiterbildungen und regelmässigen Übungen erweitern.

Partnerinstitutionen können beratende und unterstützende Funktionen übernehmen. Damit können die eigenen Leistungs- und Kompetenzgrenzen sowie der Erfahrungshorizont erweitert werden. Es ist von Vorteil, Synergien mit den Partnern zu schaffen und diese zu nutzen. Externes Expertenwissen (Architektinnen/Architekten, Bauspezialistinnen/-spezialisten, Feuerwehr, Polizei, Zivilschutz, Versicherungen, spezialisierte Unternehmen usw.) ist proaktiv zu suchen und anzuwenden.

Ziele und Aufbau der Einsatzplanung

Die Einsatzplanung erlaubt die Planung und Vorbereitung sämtlicher Massnahmen, die im Falle eines Schadenereignisses ergriffen werden müssen. Dies geschieht in Zusammenarbeit mit der kantonalen KGS-Stelle. Als Grundlage für die Erstellung der Einsatzplanung dient die Inventarisierung.

Sobald die Inventarisierung erfolgt ist und die erforderlichen Massnahmen festgelegt worden sind, werden alle wichtigen Informationen zu jedem Objekt festgehalten, insbesondere:

- Besitzer/-in, Objektadresse
- Kategorie, Kennzeichnung
- Vorgesehene Massnahmen
- Sicherstellungsdokumentation
- Verantwortliche für die Durchführung der Schutzmassnahmen
- Zeit-, Personal- und Materialbedarf (quantifizierte Angaben)
- Detailinformationen (z. B. Demontageanleitungen)
- Stehen momentan bzw. im Ernstfall geeignete Aufbewahrungsräume zur Verfügung?

Aus der Einsatzplanung lassen sich die personellen und schutztechnischen Bedürfnisse ableiten.

Erstellen der Einsatzplanung

- Inventare erstellen
- Bestehende Dokumentationen (Sicherstellungsdokumentationen und Kurzdokumentationen) erfassen und zusammentragen
- Zu evakuierendes bewegliches Kulturgut kennzeichnen, beschreiben oder fotografieren
- Kurzdokumentationen erstellen oder bestehende Sicherstellungsdokumentationen im Falle eines Schadenereignisses ergänzen
- Schützenswerte Teile an unbeweglichen Objekten bestimmen
- Die notwendigen Schutzmassnahmen planen
- Einsatzplanungen für die verschiedenen Bereiche erstellen und nachführen

	Vorsorgliche Evakuation (Reaktionszeit mehr als 6 h)	Not-Evakuierung (Reaktionszeit weniger als 6 h)
Prioritäten	– Grundriss des Lagers – Platzangebot (Prioritätenliste) – Personal – usw.	– Prioritätenliste – Handlichkeit – Personal – Zeit – Schadensbild – usw.
Personal	– Fachpersonal – Ausbildung des Personals – Planung – usw.	– Kantonale Fachleute alarmieren – Verfügbarkeit – Personalführung – Ausbildung der Wehrdienste – usw.
Material	– Werkzeuge – Diverses Verpackungsmaterial (Evakuationsblätter) – usw.	– Werkzeuge – Evakuationsliste – Diverses Verpackungsmaterial – usw.
Vorgehen	– Evakuationsplanung	– Bestandesaufnahme (Objekte, wenn möglich nummerieren) – Notinventar – Kurzdokumentation
Lagerung	– Vorschriften der Institution – Vorschriften der Expertinnen/Experten	– Situativ, wenn möglich nach Vorschriften – Expertinnen/Experten beiziehen – Bewachung
Probleme	– Platzbedarf – Zeit – Fachpersonal – usw.	– Zeit – Fachpersonal – Diebstahl – Wetter – Panik – Kompetenzen – usw.

Tab. 2: Checkliste Einsatzplanungen

Vorsorgliche Evakuationsplanung der beweglichen Kulturgüter

Zuerst müssen in Zusammenarbeit mit Fachleuten und Besitzerinnen/ Besitzern die beweglichen Kulturgüter bestimmt werden, die evakuiert werden sollen.

Notwendige Informationen für die Evakuationsplanung:

- Welche Kulturgüter müssen evakuiert werden?
- Wo befinden sich die Kulturgüter?
- Demontage?
- Wohin werden die Kulturgüter transportiert?

Für den Notfall

Die Einsatzdokumentation basiert auf den Unterlagen der Feuerwehr und muss deshalb zwingend in Zusammenarbeit mit dieser erarbeitet werden. Sie enthält kurze aber präzise Informationen, die es der Einsatzleiterin / dem Einsatzleiter erlauben, im Schadenfall taktische Entscheide zu fällen. Er zeigt die:

- Situation der prioritär zu evakuierenden beweglichen Kulturgüter (sind mit einem Symbol eindeutig erkennbar dargestellt),
- Etagen,
- allgemeinen Gefahren.

Sie besteht aus zwei Elementen: Dem Situationsplan und dem Etagenplan resp. den Etagenplänen. Da die Feuerwehr oft schon über eine derartige Dokumentation verfügt, macht es Sinn, dies vorgängig abzuklären. Sollten die Unterlagen bei der Feuerwehr schon vorhanden sein, müssen sie nur noch mit den notwendigen KGS-Informationen ergänzt werden. Wichtige Punkte für den KGS sind:

- den Anfahrtsweg zum Objekt vorgeben,
- die Sammelstelle und/oder das Notdepot und dessen Einrichtung organisieren,
- den Transport des evakuierten Kulturguts organisieren.

Durch gemeinsame Übungen soll die Effektivität der Einsatzdokumentation für die Zusammenarbeit der Partner auch im Rahmen von Wiederholungskursen getestet werden.

Auswahl der Kulturgüter

Bei der Auswahl der Kulturgüter sollten in erster Linie solche, die für die Einzigartigkeit der Einrichtung (Museum, Sammlung, Archiv, Kultstätte usw.) von Bedeutung sind, aufgenommen werden. Unter Einbezug der Besitzer/innen und der Verantwortlichen der Denkmalpflege lässt sich diese Art der Kulturgüter im Allgemeinen auf wenige Objekte reduzieren.

Verteiler

Für jedes KGS-Objekt ist ein/e KGS-Verantwortliche/-r sowie ein/e Stellvertreter/-in zu bestimmen. Zusätzlich sollten im Einsatzgebiet KGS-Angehörige benannt werden, die für mehrere KGS-Objekte zuständig sind. Die den KGS-Objekten zugewiesenen Personen der KGS-Formation benötigen je ein komplettes Exemplar der Einsatzdokumentation. Ferner empfiehlt es sich, vor Ort (bei der Verwaltung, der Portierin/dem Portier, der Hauswartin/ dem Hauswart usw.) ein Exemplar bereitzuhalten. Im Idealfall ist der/die KGS-Objektbesitzer/-in in der Lage, die/den KGS-Verantwortliche/-n aus dem eigenen Personal zu stellen.

Material

- Benötigtes Verpackungsmaterial für den Schadenfall beschaffen
- Geeignete Transportmittel und Fahrer/-innen organisieren
- KGS-Material für die Sammelstelle (Nitril-Handschuhe, Witterungsschutz, Transportmaterial usw.) organisieren
- Notdepot (Material für Inventar und Dokumentation, Formulare, Verpackungsmaterial usw.) bereitstellen
- Notlager (feste Einrichtungen wie Gestelle, Regale usw.) vorbereiten

- Evakuationsmaterial für planbare Evakuationen von beweglichem Kulturgut bereitstellen (mit der jeweiligen Institution absprechen und planen)
- Inventar- und Dokumentationsmaterial gemäss Checklisten des Behelfs KGS vorbereiten

Zuständigkeiten

Grundsätzlich ist die jeweilige Institution für den Schutz ihrer Kulturgüter zuständig. Darunter fallen nicht nur die im Rahmen des Tagesgeschäfts ausgeführten konservatorischen Massnahmen, sondern auch die Vorbereitung für den Schutz von Kulturgut im Schadenfall. Für die Erfüllung des Auftrags ist letztlich die Leitung der Kulturinstitution verantwortlich.

Der KGS des Zivilschutzes kann mit gewissen vorbeugenden Aufgaben betraut werden. Er kann die Institutionen bei der Erstellung oder bei der Aktualisierung von Inventaren und Kurzdokumentationen unterstützen. Aufgabe des KGS im Zivilschutz ist es ausserdem, in der Präventions- und Vorsorgephase Schutzräume, Depots oder Notlager, aber auch Lager-, Transport- und Verpackungsmittel bereitzustellen.

Verpackung, Transport, Lagerung

Einleitung

Wie die Erfahrung zeigt, verfügen zurzeit nur wenige Museen und kulturelle Institutionen über genügend Verpackungsmaterial. Es ist deshalb sinnvoll, bereits vorgängig einen Teil oder das gesamte Verpackungsmaterial zu beschaffen, um es im Einsatzfall zur Hand zu haben.

Im Allgemeinen sollten Verpackungen leicht, solid, zusammenlegbar und stapelbar sein. Ferner sollte es möglich sein, sie zu palettieren und sie ohne grössere Schwierigkeiten zu handhaben. Das Füllmaterial sollte leicht, elastisch und feuerfest sein und keine chemischen Reaktionen auslösen.

Kartonschachteln, Metallkisten, Behälter aus Hartplastik und Holzkisten genügen meistens den Anforderungen.

Nach Möglichkeit soll die Verpackung den Inhalt vor mechanischen, physischen, chemischen und biologischen Einwirkungen schützen. Neben den verschiedenen Verpackungen, die entweder im Handel beschafft oder eigens für gewisse Kulturgüter angefertigt werden müssen, können auch behelfsmässige Verpackungen verwendet werden, welche z. B. dem Transport von Gütern wie Möbeln, Altären, Chorgestühlen usw. dienen.



Schutzverpackung für Gemälde

<https://www.youtube.com/watch?v=bLACqm-Li8Q>



Abb. 6: Verpacken eines mobilen Kulturguts (Mediathek VBS)

Verpackungen für den Transport und die Lagerung von Kulturgütern

Die nachfolgende Darstellung gibt einige praktische Hinweise zur Verpackung von Kulturgütern.

	Vorteile	Nachteile
Holzkisten	– solid – schwer entzündbar (wenn behandelt) – können von KGS-Personal hergestellt werden	– schwer – umfangreich (Lagerungsprobleme in Friedenszeiten) – gewisse Holzarten können sich schädlich auf die Kulturgüter auswirken – mögliche Kontamination mit Holzschädlingen
Karton-schachteln	– billig – leicht zu lagern – verhältnismässig stark und stapelbar	– schlechter Schutz vor Feuer und Feuchtigkeit – wenig geeignet für schwere Kulturgüter
Metallkisten	– solid – leicht (Aluminium) – stapelbar	– teuer – normalerweise nicht zusammenlegbar
Behälter aus Plastik	– verhältnismässig billig – leicht – normalerweise zusammenlegbar – stapelbar – solid – keine chemischen Reaktionen	– wenig feuersicher – scheiden im Brandfall giftige Substanzen aus
Behälter aus Hartplastik	– billig – in der Regel dicht verschliessbar	– nicht schock-, feuer- und drucksicher

Tab. 3: Vor- und Nachteile verschiedener Verpackungsarten

Transport und Lagerung

Grundsätzlich sollen Transport und Umladen limitiert werden, da sie viele grosse, oft unvorhersehbare Gefahren für Kulturgüter bergen.

Falls Transporte notwendig sind:

- Benötigte Anzahl Fahrzeuge bestimmen und die Hilfsmittel (Paletten, Sackkarren, Stapler, Material zum Schutz und zwecks Sicherung der Kulturgüter usw.) organisieren
- Bei Bedarf die benötigten Transportfahrzeuge beantragen
- Personenzahl definieren, um die Kulturgüter in einer bestimmten Zeitspanne und unter minimalem Risiko zu evakuieren
- Jedes Transportmittel vernünftig beladen (zweckmässig stapeln, Kulturgüter schützen und fixieren)
- Beim Planen der Transporte die Einlagerungsordnung im Schutzraum berücksichtigen
- Angaben auf den Kisten (oben, zerbrechlich usw.) respektieren
- Fahrroute erkunden
- Eventuell Schilder für den Transport von Kulturgütern vorsehen (gemäss Haager Abkommen Art.17)
- Den Transport von Kulturgütern überwachen (Diebstahl, Feuer usw.)
- Den Transport von besonders wertvollem Kulturgut der vorgeetzten Stelle ankündigen

	Papier (Bücher, Archivalien, Dokumente, Brief- marken, Herbarien)	Pläne, Karten, Stiche	Fotografische Dokumente
Praktische Hinweise	– Vor Licht und biologische Schädlinge schützen	– Vor biologischen Schädlingen schützen	
Lagerung	– Handschriften nicht stapeln (Pressgefahr) – Bücher auf sauberer Auflage in Regalen aufstellen, nicht anlehnen, übergrosse Formate horizontal aufbewahren	– Karten vertikal lagern – Pläne von Stichen trennen	– Abzüge in Hängemappen lagern
Transport	– Verpackungseinheit so wählen, dass sie von 2 Personen getragen werden kann	– Karten nicht falten und vertikal transportieren	– Originale nur mit Nitril-Handschuhen anfassen
Füllmaterial	– Säurefreies Papier – Säurefreier Karton	– Mittels säurefreiem Seidenpapier voneinander trennen	
Verpackung	– Holzkisten – Archivschachteln – Plastikbehälter	– Säurefreie Mappen – Rollen aus säurefreiem Karton oder Polyethylen	– Negative nach Möglichkeit nur in säurefreiem Papier verpacken und in Aluminiumbehältern oder solchen aus rostfreiem Stahl aufbewahren

Tab. 4: Hinweise zum Transport und zur Lagerung von Materialien aus Papier

	Gemälde	Plastische Kunst
Praktische Hinweise	– Die Bildseite schützen – Grosse Leinwände nur unter Anleitung von Fachleuten rollen	– Nach Möglichkeit Objekte aus Stein oder Metall nur mit Nitril-Handschuhen berühren – Eine Plastik immer zu zweit heben – Gegenstände aus Marmor nicht mit andersfarbigen Gegenständen in Berührung bringen
Lagerung	– In Bilderrechen oder Kisten – Auf eine isolierende, rutschfeste Unterlage stellen und zwischen je zwei Bilder Kartons (grösser als Bilder) schieben	– Auf Paletten oder Sockeln
Transport	– Überprüfen, ob das Gemälde fest in den Rahmen gefügt ist, Schutzglas fixieren – Immer nur ein Bild vertikal, die Vorderseite vom Träger abgewandt mit beiden Händen tragen	– Objekte aus Stein in der Originalposition transportieren – Transportmittel wählen, die das Gewicht der Objekte tragen können – Die Gegenstände in der Kiste gut befestigen
Füllmaterial	– Molton – Luftdurchlässiges Polyethylenvlies	– Wolle – Polyestermatten – Polyethylen-Schaumplatten
Verpackung	– Evtl. Kisten – Polyethylenvlies – Pergaminpapier, Polyethylen-Luftpolsterfolie	– Holzkisten oder Plastikbehälter – Decken – Improvisierte Verpackung

Tab. 5: Hinweise zum Transport und zur Lagerung von Gemälden und plastischer Kunst

	Objekte aus Metall (Waffen, Werkzeuge, wissenschaftliche Instrumente)	Leder	Mobiliar (Stühle, Tische, Schränke, Chorstühle usw.)
Praktische Hinweise	– Verschiedenartige Metalle dürfen nicht miteinander in Berührung kommen – Keinesfalls den Mechanismus einer Waffe betätigen – Objekte, die Quecksilber enthalten, nie legen	– Vor Schimmel und Feuchtigkeit schützen	– Nur unter Anleitung einer Fachperson auseinandernehmen
Lagerung	– In der Verpackung – Metallteile einfetten – Die Munition darf nicht im Schutzraum eingelagert werden	– Wenn möglich an einem gut belüfteten Ort aufbewahren	– Auf ebene Auflagefläche stellen (Holzsockel) – Zu starke Belastung verhindern
Transport	– Alle ablösbaren Teile von wissenschaftlichen Instrumenten entfernen		– Lose Teile mit Gurten fixieren – In der Originalposition transportieren – Stühle immer an der Sitzfläche anfassen
Füllmaterial	– Säurefreies Seidenpapier – Polyethylen-Schaumplatten – unbehandelte Baumwolltücher		
Verpackung	– Kisten und Behälter aus Karton oder Polypropylen	– Nicht verpacken	– Entsprechende Verpackung – Decken – In erster Linie die Ecken und Füße besonders einwickeln

Tab. 6: Hinweise zum Transport und zur Lagerung von verschiedenen Materialien

Fachunterlagen

Folgende Fachunterlagen bilden die Grundlage für die Ausbildung des KGS-Personals des Zivilschutzes:

- Handbuch KGS
- Behelf KGS

Folgende Unterlagen können über den QR-Code heruntergeladen werden:

- Merkblätter des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz
- Guidelines und Expertenberichte des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz
- KGS Forum Nr. 3.2003 – Zusammenarbeit KGS / Feuerwehr
- KGS Forum Nr. 5.2004 – Ausbildung im KGS
- KGS Forum Nr. 6.2005 – Inventare Kulturgüterschutz
- KGS Forum Nr. 8.2006 – Hochwasser
- KGS Forum Nr. 25.2015 – KGS bei Katastrophen und in Notlagen



<https://www.babs.admin.ch/de/unterlagen-kulturgueterschutz>

Handbuch KGS

Einsatz



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Bundesamt für Bevölkerungsschutz BABS

Impressum

Herausgegeben vom

Bundesamt für Bevölkerungsschutz (BABS)

Geschäftsbereich Zivilschutz und Ausbildung

Version 2025-07

Inhaltsverzeichnis

4	Einsatz KGS im Schadenfall	19	Notdepot
4	Einleitung	19	Auswahlkriterien für ein Notdepot
5	KGS-Szenarien bei einem Notfalleinsatz	20	Material zur Einrichtung eines Notdepots
7	Schadenplatzorganisation	20	Vorbereitung des Transports zum Notlager
7	Einbindung des KGS in die Schadenplatzorganisation	21	Notlager oder Kulturgüterschutzraum (KG-SR)
8	Warteraum	21	Übergabe der Dokumente
8	Einsatzende, Übergabe und Wiederherstellung	22	Der/Die Of KGS (Zugführer/-in KGS)
9	Zusammenarbeit	22	Der/Die KGS-Einsatzleiter/-in
9	Zusammenarbeit mit Partnern: Organisationsstruktur	23	Der/Die Gruppenführer/-in Sammelstelle
10	Aufgaben der Polizei	23	Der/Die Gruppenführer/-in Notdepot / Notlager
11	Sicherung und Absperrung des Schadenplatzes	23	Der/Die Gruppenführer/-in Reserve
11	Spurensicherung	23	Aufgaben der KGS-Spezialist/-innen
11	Feuerwehr		
13	Kulturelle Organisationen, Fachstellen, Private und Dritte	24	Einsatz des KGS ausserhalb des Notfalls
14	Aufgaben und Befugnisse	24	Übersicht Gefahren für Kulturgüter und Verantwortlichkeiten
14	Aufgaben des KGS im Schadenfall	25	Ständige Aufgaben des KGS
15	Mögliche Leistungen des KGS Zivilschutz im Einsatzfall	26	Übersicht nach Einsatzbereich
16	Organisation des Einsatzes	27	Rechte und Pflichten
16	Prozessstrasse	27	Grundsatz
18	Sammelstelle	27	Versicherung
18	Auswahlkriterien für eine Sammelstelle	28	Haftungsfragen während eines Einsatzes
18	Verpackung		
19	Evakuierung und Transport		

Einsatz KGS im Schadenfall

Einleitung

Der Einsatz im Notfall ist Teil der Bewältigungsphase gemäss Risikokreislauf BABS. In diesem kommen vorbereitete Strukturen zur Minderung der Schäden und zur Objektstabilisierung zum Einsatz. Ein zentraler Punkt in der Einsatzphase ist die Stabilisierung, die den betroffenen Verantwortlichen der Institution den notwendigen Raum zu einer optimierten Bewältigung (Wiederherstellung) gibt. Das Personal der kulturellen Institution kommt grundsätzlich erst nach einem Einsatz der Feuerwehr und der Polizei zum Zuge. Priorität hat die Umsetzung der Massnahmen, die das plötzlich eintretende Schadenereignis verhindern oder dessen Ausmass einschränken können.



Kreislauf integrales
Risikomanagement
[https://www.babs.admin.ch/de/
mit-gefahrungen-und-risiken-
umgehen](https://www.babs.admin.ch/de/mit-gefahrungen-und-risiken-umgehen)

Die Aufgabe des/der Objektverantwortlichen (Meist eine Kontaktperson der betroffenen Institution, die in jedem Fall während des Einsatzes vor Ort ist. Es kann nach vorgängiger Absprache auch eine Person des KGS Zivilschutz sein.) ist es, der Einsatzleitung der Blaulichtorganisationen einsatzrelevante Informationen zu geben.

Im Zentrum steht die Schadenplatzorganisation (siehe Kap. «Schadenplatzorganisation»), die sich phasenorientiert, im Einvernehmen mit der Feuerwehr, abspielt.

Die eingeleiteten Massnahmen sollen die Schadensbewältigung und die Eindämmung der Schäden gewährleisten.

Folgendes gilt es zu beachten:

- Während des Einsatzes der Feuerwehr und der Polizei steht die Fachkompetenz der betroffenen Institution zur Beantwortung von Fragen, zur Beratung und zur Erleichterung der Arbeit zur Verfügung
- Aufgebot des Personals der Institution gemäss Alarmschema und der externen Kräfte (z. B. Zivilschutz, Personal anderer Institutionen, Freiwillige)
- Initiierung der Abläufe in den dafür vorgesehenen Räumen mit dem entsprechenden Material und Personal: Kommandoposten, Evakuierung, Triage, Transportvorbereitung, Entsorgung, Meldestelle für externe Personen, Ruhe- und Verpflegungszonen, Rückzugszone je nach Schadensausmass und Zeitdauer



Abb.1: Überschwemmung Matte Bern 2005 (Tiefbauamt der Stadt Bern)

- Abgrenzung und Beschilderung der Sperrzone für alle nicht zugelassenen Personen und Fahrzeuge während des Einsatzes durch die Polizei
- Ablösung des Einsatzpersonals je nach Dauer des Einsatzes durch die betroffene Organisation
- Kommunikation gemäss einsatzführender Organisation (in der Regel die Polizei) und betroffener Institution

KGS-Szenarien bei einem Notfalleinsatz

Grundsätzlich ist für den Einsatz des KGS-Personals im Schadenfall von zwei Szenarien auszugehen:

- Die Feuerwehr evakuiert in einem Noteinsatz die wertvollsten gefährdeten oder beschädigten Kulturgüter und übergibt diese an das zuständige KGS-Personal. Sollte sich noch kein KGS-Personal vor Ort befinden, sammelt die Feuerwehr die Objekte an einem Ort und stellt deren Überwachung sicher.

- Die Feuerwehr bringt die Lage unter Kontrolle, sichert das betroffene Gebäude und erteilt dem KGS-Personal die Erlaubnis, das Kulturgut aus dem Gebäude zu evakuieren.

Unabhängig davon, um welches Szenario es sich handelt, müssen vorgängig Lokalitäten oder Räumlichkeiten bestimmt werden, welche dem KGS-Personal im Schadenfall als Arbeitsplatz dienen können.

Die Erkundung, Festlegung und der genaue Betriebsablauf der Sammelstelle, des Notdepots und des Notlagers ist Teil der Evakuationsplanung und gehört in die Phase Prävention und Vorsorge.

Die Einsatzphase hängt stark von der Kooperation mit externen Partnern (Ersteinsatzkräfte, Zivilschutz,

private Firmen, andere kulturelle Institutionen) im Bereich des Ressourcenmanagements ab. Das Personal der kulturellen Institutionen wird meist erst nach dem Einsatz der Ersteinsatzkräfte aktiv. Notwendige organisatorische und strukturelle Massnahmen für die Bewältigung einer Notfallsituation werden umgesetzt. Im Einsatzfall müssen die betroffenen Institutionen bei Bedarf auf externe Partner zurückgreifen können. Eine optimierte Einsatzplanung ermöglicht die nahtlose Zusammenarbeit mit den Partnern wie dem Zivilschutz. Einsatzrelevante Informationen und unterstützende Massnahmen werden zwischen der Einsatzleitung der Blaulichtorganisationen und den Objektverantwortlichen erläutert und (nach Dringlichkeit und Möglichkeit) umgesetzt.

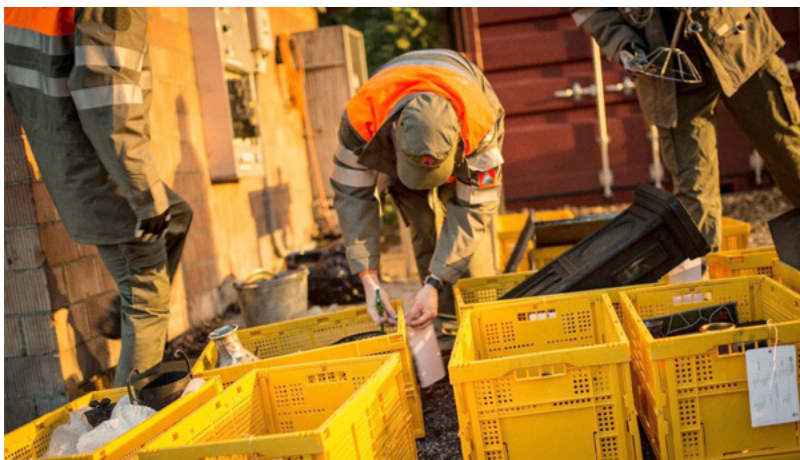


Abb. 2: Evakuierung von mobilen Kulturgütern (Mediathek VBS)

Schadenplatzorganisation



Abb. 3: Schadenplatzorganisation gemäss FKS mit möglicher Einbindung des KGS

Einbindung des KGS in die Schadenplatzorganisation

Der Arbeitsplatz des KGS sollte innerhalb der Sperrzone liegen. So kann sichergestellt werden, dass der KGS Zivilschutz seine Arbeit ungestört erledigen kann und die Transportwege fürs Kulturgut kurz sind.

Bei feuerwehrspezifischen Ereignissen definiert grundsätzlich die Feuerwehr die Schadenplatzorganisation. Dies hat in Absprache mit den Partnern, insbesondere mit Polizei und Sanitätsdienst, zu erfolgen. Die Feuerwehr entscheidet, wer zu den jeweiligen Zonen Zutritt hat und welche Schutzausrüstung getragen werden muss.

Eine allfällige Rettung von Patientinnen/Patienten oder die Bergung bzw. Evakuierung von Kulturgütern aus der Gefahrenzone erfolgt durch die Feuerwehr. Die Kulturgüter werden an der Sammelstelle (meist am Rande der Gefahrenzone) dem KGS übergeben. Die Abriegelung des Schadenplatzes gegenüber unberechtigten Personen wird von der Polizei oder der Feuerwehr erstellt. Im abgeriegelten Gebiet (Sperrzone) befinden sich die berechtigten Einsatzorganisationen.

Warteraum

Der Warteraum befindet sich ausserhalb der Sperrzone. Der Standort wird von der Einsatzleitung der Feuerwehr festgelegt und mit einem Minimum an Personal betrieben. Aus einsatztaktischen Gründen wird nur ein Warteraum betrieben. Die Verbindung zwischen Schadenplatz und Warteraum muss sichergestellt werden.

Einsatzende, Übergabe und Wiederherstellung

Die Feuerwehren sind für eine Einsatzdauer von Stunden bis Tagen ausgelegt. Für Wiederherstellungsarbeiten, wie beispielsweise die Räumung, sind sie nicht zuständig. Nach Abschluss der Akutphase übergeben sie das Ereignis den Partnern, zum Beispiel dem Zivilschutz.



Abb. 4: Zusammenarbeit Partner Bevölkerungsschutz (Mediathek VBS)

Zusammenarbeit

Zusammenarbeit mit Partnern: Organisationsstruktur

Die abgebildete Struktur kommt im Fall eines Grossereignisses zum Tragen. Die Einsatzleitung gliedert sich hierarchisch in 3 Bereiche:

- Gesamteinsatzleitung
- Bereichsleitung
- Abschnittsleitung

Grundsätzlich gilt, dass auf jeder Führungsstufe die unterstellten Elemente koordiniert und geführt werden müssen. Die Grösse des Stabes und der Aufwand an Führungsmitteln sind dem Ereignis und den örtlichen Gegebenheiten anzupassen.

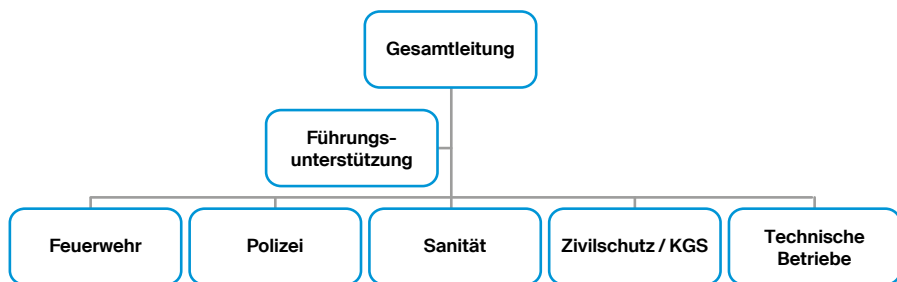


Abb. 5: Organisationsstruktur bei Grossereignissen (FKS)

Aufgaben der Polizei

Die Polizei ist generell in ihrem Kanton für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zuständig. Diese Aufgabe wird entweder zentral durch die jeweilige Kantonspolizei oder mit Unterstützung von Regional-, Orts- oder Gemeindepolizei wahrgenommen. Ebenfalls ist sie für die Ursachenklärung im Ereignisfall innerhalb des jeweiligen Kantons verantwortlich. Spezielle Vereinbarungen regeln die kantons- oder landesübergreifende Zusammenarbeit. Wird die Polizei bei Grossereignissen von Partnerorganisationen unterstützt, erfolgt diese Unterstützung immer subsidiär. Die

Polizei schützt bei einem Ereignis den Schadenplatz vor Verkehr, Schaulustigen, Dieben usw.

Am Schadensort gilt es, die Ursache des Ereignisses abzuklären. Hier kommt die Spurensicherung zum Einsatz. Der Ablauf der Massnahmen im Schadenfall gestaltet sich wie folgt:

- Bergung von Verletzten
- Sicherung bzw. Absperrung des Schadenplatzes
- Beseitigung von Kadavern und Leichen
- Befragung von Zeuginnen/Zeugen
- Spurensicherung



Abb. 6: Polizei, Partner Bevölkerungsschutz (Mediathek VBS)

Sicherung und Absperrung des Schadenplatzes

Im Anschluss an die Bergung von Verletzten und die Beseitigung von Kadavern und Leichen ist der Zugang zum Schadensort verboten. Ein Sicherheitsbereich wird definiert und bewacht. Die Sicherung des Schadenplatzes gehört in den Kompetenzbereich der Polizei.

Bei Bränden werden sämtliche Zu- und Ausgänge abgesperrt. Die durch Feuer entstandenen Schäden werden von der Polizei erfasst, fotografiert bzw. werden davon Skizzen erstellt. Zusätzlich wird nach Hinweisen für die Brandursache gesucht.

Spurensicherung

Eine zerstörte Spur ist unwiederbringlich verloren. Deshalb duldet die Polizei während der Spurensicherung keine anderen Instanzen auf dem Schadenplatz. Sie stellt damit auch sicher, dass keine Spuren entstehen, die keinen Zusammenhang mit dem Ereignis haben. Vor dem Abschluss der Spurensicherung ist es deshalb verboten, Verpackung- und Transportmaterial auf dem Schadenplatz zu deponieren. Die Freigabe durch die Untersuchungsverantwortlichen ist abzuwarten.

Im Schadenfall sind die Kompetenzen und Aufgabenbereiche der Beteiligten klar definiert. Ein gutes Zusammenspiel der Kräfte ist von grosser Bedeutung für eine erfolgreiche Bewältigung des Ereignisses sowie für das Verhindern von Folgeschäden.

Feuerwehr

Die Feuerwehren sind die Schadenwehren und gelangen insbesondere bei Bränden und Explosionen, Naturereignissen, Schutz und Rettung von Menschen und Tieren, Ereignissen, welche die Umwelt schädigen oder gefährden, sowie Einsätzen im Sinne des Bevölkerungsschutzes zum Einsatz. Sie erfüllen gesamtschweizerisch gültige, zeitliche und materielle Leistungsstandards.

In der Regel werden die Elemente von den Einsatzzentralen der Polizei alarmiert. Die Feuerwehren können für alle Ereignisse mittels eigener Alarmierungssysteme rund um die Uhr aufgeboden werden. Die Einsatzleitung Feuerwehr entscheidet, welches Mittel sie benötigt und löst allenfalls Zusatzaufgebote aus. Die Feuerwehren verfügen in allen Regionen über die grössten Mittelbestände der Blaulichtorganisationen.



Abb.7: Feuerwehr, Partner Bevölkerungsschutz (Mediathek VBS)

Diese lassen sich in Gruppen, bis hin zur Massenalarmierung, rund um die Uhr und innert Minuten anbieten. Die hohe Leistungskapazität innert kurzer Zeit ist eine der ganz grossen Stärken der Feuerwehr. Diese Leistungsfähigkeit ist für eine Zeitdauer von Stunden bis Tagen gesichert.

Die Feuerwehr arbeitet mit den Partnern zusammen und führt ihren Bereich fachlich selbständig. Sie kann für Spezialbereiche Spezialistinnen/Spezialisten wie Chemiefachberater/-innen, den Forstdienst, KGS-Spezialistinnen/-Spezialisten usw. anbieten.

Für wichtige Objekte verfügt die Feuerwehr über vorsorgliche Einsatzpläne und kann sich damit den angestrebten Führungsvorsprung erarbeiten. Die Informationen zu den Kulturgütern sollten, wenn möglich, in diese Einsatzplanung einfließen.

Die Prioritäten der Feuerwehr müssen berücksichtigt werden:

- Menschliches Leben
- Tierisches Leben
- Umwelt
- Kulturgüter (Sachwerte)

Nach Beendigung des Einsatzes übergibt die Feuerwehr die Verantwortung dem/der Besitzer/-in bzw. Eigentümer/-in oder den zuständigen Instanzen wie Polizei, Strassen- oder Bahninfrastrukturbetreibern usw.

Kulturelle Organisationen, Fachstellen, Private und Dritte

Die Verantwortung für den Bestand der Kulturgüter lässt sich nicht delegieren und bleibt immer bei den Führungsgremien der Institution. Das Thema Sicherheit ist auch im Bereich des KGS eine zentrale Führungsaufgabe. Die Verantwortung trägt die Leitung der Institution. Dazu ist ein standardisiertes Aufgebot des Personals der Institution gemäss Alarmschema und der externen Kräfte notwendig. Die Institution ist für die Initiierung der Abläufe in den dafür vorgesehenen Räumen mit dem entsprechenden Material und Personal verantwortlich.

In Zusammenarbeit mit der Feuerwehr und dem Zivilschutz müssen folgende Punkte geklärt werden:

- Verantwortliche/-r Leiter/-in im Einsatzfall
- Notfallorganisation der Institution
- Evakuierung
- Triage
- Transportvorbereitung
- Entsorgung
- Meldestelle für externe Personen oder Personal anderer Institutionen
- Ruhe- und Verpflegungszonen
- Umsetzung und Anwendung der Kommunikationsstrategie nach innen und aussen gemäss Krisenmanagement.



Abb. 8: Zentrum Paul Klee. Kulturgut von nationaler Bedeutung (Mediathek VBS)

Aufgaben und Befugnisse

Aufgaben des KGS im Schadenfall

Kommunikation zwischen den Beteiligten sicherstellen:

- Der/Die KGS-Verantwortliche meldet sich bei der Einsatzleitung (Feuerwehr / Polizei) und hält sich für einen Einsatz bereit
- Fachleute beiziehen und deren Anweisungen befolgen

Dokumentieren der zu evakuierenden Bestände (Foto / Video)

- zur eigenen Absicherung, für spätere Versicherungsfragen oder im Fall von Diebstahl,
- um Kenntnis über die Ordnung zu erhalten (welche Bestände gehören zusammen?).

Die Feuerwehr schützt die prioritär zu schützenden Kulturgüter vor Ort oder erteilt der KGS-Gruppe die Erlaubnis, die Kulturgüter vor Ort zu schützen. Das KGS-Personal übernimmt die evakuierten Kulturgüter von der Feuerwehr.

Eine Fachperson entscheidet, was mit den evakuierten Kulturgütern zu tun ist.

Die KGS-Gruppe registriert und inventarisiert die evakuierten Kulturgüter und hält deren Zustand fotografisch fest. Sie verpackt die Kulturgüter und bereitet sie für den Transport vor. Die verpackten Kulturgüter werden an einen sicheren Ort transportiert und dort zwischengelagert (genaues Einlagerungsprotokoll und Einlagerung gemäss Konzept). Die Sicherheit der zwischengelagerten Kulturgüter muss gewährleistet sein. Die Kompetenzen und Zuständigkeiten müssen im Vorfeld bereits mit der Institution geklärt sein.

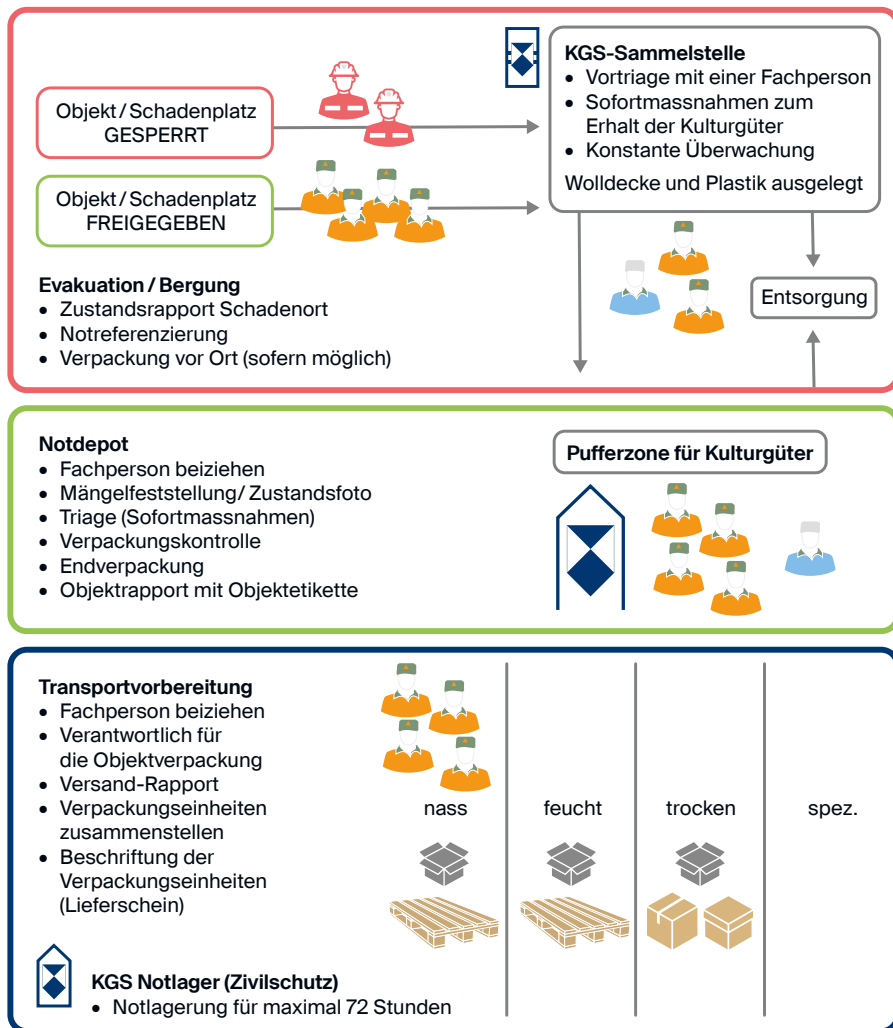
Mögliche Leistungen des KGS Zivilschutz im Einsatzfall

Beratung Einsatzkräfte und Besitzende	– Informieren über das Objekt und die beweglichen KG im Objekt, Information und Unterstützung Notfallgruppe der Institution (Besitzende/ Eigentümer/-innen). – Verbindungsbeauftragter zur Institution und den Einsatzkräften – Koordinationsaufgaben (FW, Institution, Fachpersonen, ZS)
Evakuierung von Kulturgut und Bergung	– Sofortmassnahmen einleiten – Zustandssicherung, Schadenaufnahme – Verpackung – Inventarisierung (ggf. Notreferenzierung siehe dazu Behelf KGS) – Herausbringen der KG zur Sammelstelle
KGS Notdepot	– KGS-Notdepot aufbauen und betreiben – Zustandsrapport erstellen – KG verpacken
Transportvorbereitung	– Verpackung kontrollieren – Transportvorbereitungen und Transport – Einrichten und Betreiben des Notlagers

Tab. 1: Leistungen im Einsatz

Organisation des Einsatzes

Prozessstrasse



Feuerwehr



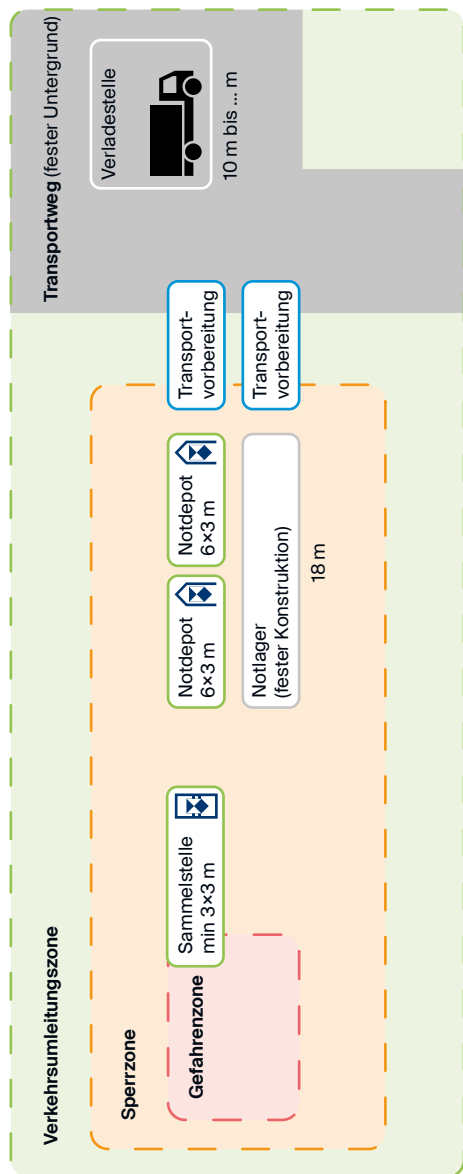
Zivilschutz



Institution oder
Fachspezialist/-in

Abb. 9: Ablaufschema Prozessstrasse

Aufbau und Platzbedarf einer KGS-Prozessstrasse



Sammelstelle

Minimum 3x3 m
Bodenabdeckung (gegen Feuchtigkeit schützen)



Notdepot

Falls nicht ortsfest (Unterstand/Gebäude),
2 Zelteinheiten à 6x3 m

Abb.10: Beispiel Platzbedarf einer KGS-Prozessstrasse



Abb. 11: Beispiel Prozessstrasse (Schutz & Rettung Zürich)

Sammelstelle

Im Schadenfall werden die evakuierten Kulturgüter von der Feuerwehr zur Sammelstelle gebracht, wo sie vom KGS-Personal übernommen werden. Sollte sich noch kein KGS-Personal vor Ort befinden, muss die Bewachung der Objekte sichergestellt werden.

Auswahlkriterien für eine Sammelstelle

Eine Sammelstelle wird im Ereignisfall dort zu finden sein, wo die Objekte den Einsatzkräften nicht im Weg stehen, also am Rande der Schadenzone. Je nach Witterung muss die Sammelstelle überdacht sein (Vordach, Garage o. ä.). Der Boden sollte eben, möglichst sauber und trocken sein.



Verpackung

- Die verschiedenen Kulturgüterarten handhaben und verpacken
- Eine detaillierte Liste der evakuierten Kulturgüter sowie Angaben zu deren Zustand erstellen
- Ein Inventar zu den verpackten Gütern erstellen



Abb.12: Schaden an Kulturgut aufgrund falscher Verpackung (BABS KGS)

Evakuierung und Transport

- Einen Einsatz in kritischer Lage leisten
- Die zu evakuierenden Kulturgüter so verschieben und handhaben, dass sie keinen unnötigen Risiken ausgesetzt sind
- Sich am Standort der bedrohten oder beschädigten Objekte eine Übersicht über die Situation verschaffen

Notdepot

Im Notdepot sollen die evakuierten Kulturgüter inventarisiert, fotografiert, nach Absprache mit Expertinnen/Experten gereinigt, behandelt, verpackt und für den Transport vorbereitet werden. Damit wird sichergestellt, dass Schäden, welche durch das Schadenereignis verursacht wurden, korrekt festgehalten und dokumentiert werden. Je nach Art und Verlauf des Schadenereignisses können sich Sammelstelle und Notdepot am gleichen Ort befinden.

Auswahlkriterien für ein Notdepot

Ein Nodepot sollte folgende Kriterien erfüllen:

- Flacher und stabiler Boden
- Vor Wettereinflüssen geschützt
- Einfache Zugangskontrolle (kein Zutritt für unbefugte Personen)
- Gut zugänglich für eine Palette Kulturgüter (Stockwerk, Lift, Lastenaufzug, Zufahrt, Parkplätze usw.)
- Gewährleistete Luftzirkulation und -zufuhr sowie, wenn möglich, stabile Luftfeuchtigkeit
- Strom



Checkliste Kriterien
Notlager / Notdepot
<https://www.babs.admin.ch/de/unterlagen-ausbildung>

Material zur Einrichtung eines Notdepots

Um die Kulturgüter im Notdepot rasch bearbeiten und verpacken zu können, kann eine improvisierte Arbeitsfläche erstellt werden, z. B. ein sogenannter «Verpackungstisch», der in Notfällen zum Einsatz kommt. Dieser kann aus zwei leeren Kartons bestehen, auf welche ein dritter, gefalteter Karton gelegt wird.

Das minimal benötigte Material im Notdepot besteht aus:

- gefalteten Kartons in gutem Zustand,
- Klebeband,
- Verpackungsmaterialien (säurefreies Seidenpapier, Polyethylen- und Polyesterfolie, Wolldecken, usw.),
- Schreibzeug / Filzstiften / Leuchtstiften,
- Etiketten / Selbstklebeetiketten,
- Papierblock,
- Kartonnmesser (Cutter),
- saugfähigem Haushaltspapier.

Wenn möglich ist zusätzlich folgendes Material zu besorgen:

- «Polyethylen-Luftpolsterfolie» auf Rollen,
- vorgeschnittene Kartonplatten,
- Gerüste und Bretter.

Dieses Material muss an einem sicheren Ort aufbewahrt werden, entweder im Kommandoposten, im nächsten Kulturgüterschutzraum oder in einer kulturellen Institution. Der Raum muss abgeschlossen sein. Die Verfügbarkeit des Materials muss regelmässig überprüft werden. Im Übrigen macht es Sinn, dass Institutionen, für welche eine Einsatzdokumentation erstellt wird, selber Verpackungsmaterial beschaffen. Damit können die Materialien auf die vorhandenen Objekte abgestimmt werden, anstatt dass der Zivilschutz grosse Mengen unspezifisches Verpackungsmaterial beschafft, welches im «worst case» nicht brauchbar ist. Dieses Verpackungsmaterial muss so aufbewahrt werden, dass es im Schadenfall in gutem Zustand verwendet werden kann.

Vorbereitung des Transports zum Notlager

- Verpackung kontrollieren
- Palettisieren / Erstellen von Transportvorbereitungen und Erstellen von Transporteinheiten
- Fahren von Transportfahrzeugen

Notlager oder Kulturgüterschutzraum (KG-SR)

Die Kulturgüter werden vom Notdepot ins Notlager (feste Infrastruktur, bspw. KG-SR) transportiert. Dort werden die Objekte für kürzere oder längere Zeit gelagert, je nachdem wie in der Folge mit den evakuierten Gütern verfahren werden soll bzw. wann sie der/die Eigentümer/-in wieder zurücknimmt. Idealerweise entspricht das Notlager einem KG-SR oder entspricht diesem hinsichtlich der Anforderungen:

- 10–24 ° Celsius Raumtemperatur und einer relativen Luftfeuchtigkeit von 40–60 %
- Schutz gegen Naturgefahren überprüfen (Gefährdungen durch Wasser, Feuer, Gas, elektrische Anlagen, Heizungen usw.)
- Zugänglichkeit muss gewährleistet sein

Voraussetzungen für die sichere Lagerung von Kulturgut:

- Einrichtungen (Gestelle, Paletten usw.)
- Einlagerungskonzept
- Inventar
- Prüfung der wasserführenden Leitungen
- Überwachung der Temperatur- und Luftfeuchtigkeitswerte
- Diebstahlsicherung
- Zugangskontrolle

Übergabe der Dokumente

Die Verantwortung des Zivilschutzes bzw. des KGS endet, sobald die Besitzerin/der Besitzer des Kulturguts die Rücknahme bestätigt hat.

Das Übergabe- bzw. Rücknahmeprotokoll beinhaltet mindestens:

- Adresse und Name der Besitzerin / des Besitzers des Notdepots
- Name der Besitzerin / des Besitzers der Objekte
- Inventar der Objekte mit Schadenprotokoll sowie Auflistung der ergriffenen Massnahmen

Der/Die Of KGS (Zugführer/-in KGS)

Kontrollfragen für den/die
Zugführer/-in:

- Können die Eigentümer/-innen des betreffenden Kulturguts selber für die Beratungsarbeit im Schadenfall sorgen (Sicherheitsverantwortliche, Restauratorinnen/Restauratoren, Haus-techniker/-innen)?
- Kann ich im Schadenfall die Beratungsarbeit selber leisten?
- Habe ich das nötige Know-how?
- Bin ich innert nützlicher Frist vor Ort? Falls nein: Die Feuerwehr muss im Schadenfall Zugriff auf die zentralen Informationen haben.
- Ist das Kulturgut für den Schadenfall ausreichend versichert?

Die Hauptverantwortung für ein Objekt liegt bei den Eigentümerinnen/Eigentümern. Dies muss im Rahmen der Planung unbedingt angesprochen werden. Die KGS-Beratung wird, wenn immer möglich, den Eigentümerinnen/Eigentümern übertragen. Falls dies nicht möglich ist, ist eine intensive Auseinandersetzung mit dem Kulturgut in der Planungsphase zwingend.

Informieren der Partner (Feuerwehr, kulturelle Institution) im Rahmen der Planung:

- Personalbestand KGS
- Aufgebotszeit KGS-Personal
- Grenzen und Fähigkeiten des KGS: Ohne Absprache mit den Eigentümerinnen/Eigentümern sind keine Eingriffe in die Bausubstanz oder am Objekt vorzusehen.

Der/Die KGS-Einsatzleiter/-in

Funktion kann vom Of KGS
abgedeckt werden

Aufgaben des KGS-Einsatzleiters/
der KGS-Einsatzleiterin gegenüber
dem/der Einsatzleiter/-in KP Front:

- Meldung bei der/dem Einsatzleiter/-in Front
- Beratung, Entgegennahme des Auftrags zur Errichtung des Notdepots und Auftragsanalyse
- Rekognoszieren der Örtlichkeiten
- Besammlungsort für die Mannschaft bestimmen
- Verbindung zum KGS sicherstellen
- Auftragserteilung an Gruppenführer/-innen
- Zwischenrapporte mit dem/der Einsatzleiter/-in KGS Stv. organisieren und laufende Lieferung von Informationen an die Zivilschutzkommandantin/den Zivilschutzkommandanten
- Notlager organisieren

Der/Die Gruppenführer/-in Sammelstelle

- Gruppe Sammelstelle zusammenstellen (2 bis 4 KGS-Spezialistinnen/-Spezialisten)
- Einsatzbereitschaft erstellen
- Material bereitstellen
- Aufträge gemäss Einsatzleiter/-in KGS erledigen
- Sammelstelle einrichten
- Evakuierung Kulturgüter
- Laufend Informationen an Einsatzleitung KGS Stv. liefern

Der/Die Gruppenführer/-in Notdepot / Notlager

- Gruppe Notdepot zusammenstellen (3 bis 6 KGS-Spezialistinnen/-Spezialisten)
- Einsatzbereitschaft erstellen
- Fahrer/-innen (Fahrzeug ist dem/der Gruppenführer/-in Notdepot zu unterstellen) bestimmen und Auftrag erteilen
- Fotoausrüstung
- Transport zum Notdepot sicherstellen
- Weitere Transportkapazitäten organisieren
- Notlager einrichten
- Kulturgüter registrieren
- Kulturgüter fotografieren
- Kulturgüter sicher einlagern
- Klima kontrollieren

- Nasse Archivalien verpacken und Transport in Kühllager organisieren
- Kulturgüter bewachen, Schäden verhüten
- Laufend Informationen an Einsatzleitung KGS Stv. liefern

Der/Die Gruppenführer/-in Reserve

- Restliches KGS-Personal betreuen
- Ablösungen / Personalergänzungen organisieren
- Allgemeine Logistikprobleme lösen
- Rücksprache mit Einsatzleiter/-in KGS

Aufgaben der KGS-Spezialist/-innen

Da die Ausbildung der Spezialist/-innen für den Einsatz im Schadenfall meist nicht am konkreten Objekt geschehen kann, muss das KGS-Personal zwingend alle Aufgaben kennen, die es im Ernstfall zu erfüllen hat. Die Abläufe müssen klar sein, die Tätigkeiten im Schadenfall müssen geübt worden sein.

Einsatz des KGS ausserhalb des Notfalls

Übersicht Gefahren für Kulturgüter und Verantwortlichkeiten

Gefahren	Aufgaben, Einsatz und Massnahmen KGS
– Diebstahl / Einbruchschäden – Vandalismus / Anschläge – Luftverschmutzung – Pilze / Bakterien / Schädlinge – Pflanzen – Alterszerfall – Unkenntnis / Gleichgültigkeit – Fortschritt	KGS weist im Rahmen der Zusammenarbeit mit kulturellen Institutionen auf mögliche Gefährdungen hin
– Brand / Rauch – Wasserschäden – Erdbeben – Unwetter / Stürme – Lawinen / Erdbeben	Einsatz der Polizei, der Feuerwehr usw. in Zusammenarbeit mit dem KGS
– Direkte Schäden im bewaffneten Konflikt – Plünderungen	Vorsorgliche Evakuierung von mobilen Kulturgütern, Schutzmassnahmen an unbeweglichen Kulturgütern

Tab. 2: Aufgaben des KGS in Bezug auf die Gefahren

Ständige Aufgaben des KGS

Im Einvernehmen mit den kantonalen Verantwortlichen für KGS erstellt der/die Zivilschutzkommandant/-in das Pflichtenheft für den KGS. Die WBK sind in der Verantwortung der kantonalen KGS-Verantwortlichen. Mögliche Aufgaben des KGS sind:

- Inventarisierungsaufgaben gemäss kantonalen Vorgaben respektive Leistungsvereinbarungen
- Liste der zu evakuierenden Kulturgüter erstellen
- Mit der Hilfe von Fachleuten (Kanton, kulturelle Institutionen) Kurzdokumentationen für Kulturgüter erstellen
- Vorsorgliche bauliche und technische Schutzmassnahmen ergreifen
- Notdepots für Kulturgüter organisieren und einrichten
- Die technischen Einrichtungen periodisch überprüfen
- Liste der Kontaktdaten von Fachleuten, die es im Falle eines Ereignisses zu alarmieren gilt, erfassen
- Einsatzdokumentation und Einsatzpläne in Zusammenarbeit mit Feuerwehr erstellen
- Informationsaustausch mit Feuerwehr und Polizei über die geplanten oder ergriffenen Massnahmen des KGS
- Die Gemeindebehörden, kulturelle Institutionen und die Zivilschutzkommandantin/ den Zivilschutzkommandanten in allen relevanten Fragen des KGS beraten
- KGS-Wiederholungskurse im Rahmen der Zivilschutzorganisation durchführen: Personal informieren, ausbilden und Einsatzübungen durchführen



Abb.13: Inventarisierungsarbeiten (Mediathek VBS)

Übersicht nach Einsatzbereich

Bereich	Kanton	Gemeinde / Region
Inventar	– Art. 5 KGSG: Die Kantone sind für die auf ihrem Gebiet liegenden Kulturgüter zuständig – Art. 2 KGSV: Inventar A- und B-Objekte werden in Zusammenarbeit mit Bund, Kanton und EKKGS erstellt – Die Kantone regeln die Bezeichnung der C-Objekte	– Überblick über bestehende Inventare verschaffen, Lücken erkennen und schliessen – Zusammenarbeit mit Kanton, kulturellen Institutionen, Privaten – Standortfrage Unterbringung Kulturgüter, fehlende Inventare, Informationen Polizei, Feuerwehr
Dokumentationen	– Die Kantone erstellen Sicherstellungsdokumentationen und fotografische Sicherheitskopien	– Der Kanton oder die Gemeinden sind zuständig für Kurzdokumentationen, die vom Zivilschutz KGS ausgeführt werden können
Notfall-massnahmen	– Die Kantone planen Massnahmen zum Schutz der Kulturgüter gemäss gesetzlicher Grundlage.	– Zusammenarbeit mit Kanton, Feuerwehr, kulturellen Institutionen: Feuerwehreinsatzplanung und Einbezug des Zivilschutzes KGS ins Notfallkonzept
Kulturgüterschutzräume	– Die Kantone können Kulturgüterschutzräume zur Verfügung stellen.	– Bedarfsabklärung mit Kanton und kulturellen Institutionen

Tab. 3: Übersicht der Aufgaben von Kanton und Gemeinden / Regionen nach Einsatzbereich

Rechte und Pflichten

Grundsatz

Schutzdienstpflichtige, welche im KGS-Dienst eingeteilt sind, geniessen die gleichen Rechte wie alle übrigen Zivilschutzangehörigen:

- Sold, Verpflegung, Unterkunft, Reiseentschädigung für das Einrücken und die Entlassung
- Erwerbsausfallentschädigung
- Militärversicherung
- Ermässigung des Militärpflichtersatzes

Hingegen können nicht schutzdienstpflichtige Angestellte von Kulturgüterbesitzerinnen/-besitzern die oben erwähnten Vorteile nur dann beanspruchen, wenn sie freiwillig Zivilschutzdienst leisten.

Versicherung

Die Militärversicherung ist eine Versicherungs- und Haftungseinrichtung des Bundes für Dienstleistende in der Armee, im Zivilschutz und im Zivildienst.

Schutzdienstleistende sind während des Dienstes und somit auch im Notfalleinsatz militärversichert. Versichert ist die ganze Dauer des Dienstes, d.h. auch der Hin- und Rückweg sowie der allgemeine und persönliche Urlaub. Einzige Ausnahme: Jemand, der im Urlaub einer Erwerbstätigkeit nachgeht und verunfallt, ist durch die zuständige Unfallversicherung versichert.

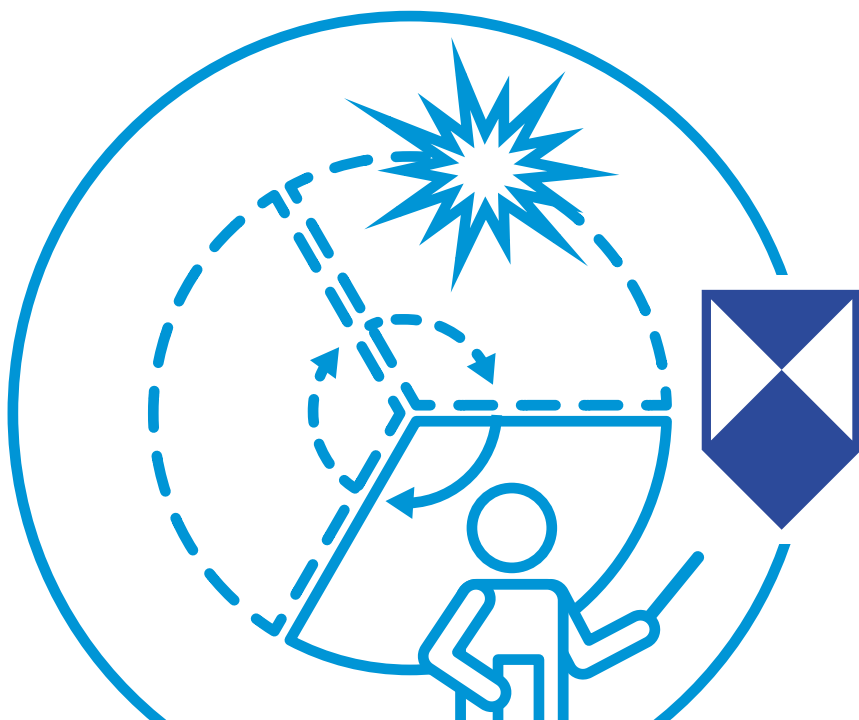
Weitere Informationen sind auf der Website der Suva zu entnehmen.

Haftungsfragen während eines Einsatzes

Bund, Kantone und Gemeinden haften für alle Schäden, die Schutzdienstpflichtige bei einer offiziellen Dienstleistung Dritten widerrechtlich zufügen. Der Staat muss aber beispielsweise seiner Verpflichtung nicht nachkommen, wenn die Schäden durch höhere Gewalt (Unter höherer Gewalt versteht man gemeinhin ein unvorhersehbares und unvermeidbares Ereignis, welches von aussen hereinbricht, nicht abgewendet werden kann und nicht von menschlichem Verhalten abhängt.) verursacht wurden. Hingegen gilt ganz allgemein, dass die Schutzdienstpflichtigen für das Material verantwortlich sind und für vorsätzlich oder grobfahrlässig verursachte Schäden oder Verluste selber haften.

Handbuch KGS

Nachsorge und Ausbildung



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Bundesamt für Bevölkerungsschutz BABS

Impressum

Herausgegeben vom

Bundesamt für Bevölkerungsschutz (BABS)

Geschäftsbereich Zivilschutz und Ausbildung

Version 2025-07

Inhaltsverzeichnis

4	Regeneration (Nachsorge)	11	Ausbildung KGS
4	Letzte Phase des Integralen Risikokreislaufs BABS	11	Gesetzliche Grundlagen
4	Nachsorge gemäss Risikokreislauf	12	Ausbildungsthemen
4	Mögliche allgemeine Aufgaben des Zivilschutzes	12	Aufgaben Zugführer/-in oder Gruppenführer/-in KGS
5	Mögliche Aufgaben des KGS Zivilschutz	13	Beispiel einer WK-Planung KGS
6	Kulturgüterschutzräume	14	Wichtige Punkte bei der Übungsplanung mit der Feuerwehr
6	Einleitung		
7	Schutzraumeinrichtungen		
8	Einlagerung in Kulturgüterschutzräumen im Ereignisfall		
8	Optimale klimatische Bedingungen		
9	Kontrolle und Überwachung		
9	Schadenereignisse im Kulturgüterschutzraum		
10	Beurteilungsfaktoren für Kulturgüterschutzräume		

Regeneration (Nachsorge)

Letzte Phase des Integralen Risikokreislaufs BABS

Die Regenerationsphase umfasst die Auswertung (Evaluation) eines Ereignisses oder einer Massnahme sowie die Wiederinstandstellung, Konservierung-Restaurierung und Wiederaufnahme des Normalbetriebs. Die Nachsorge kann nicht im Vorherein geplant oder geübt werden. Sie ist den Objektverantwortlichen zu überlassen und muss gewissermassen einen Projektcharakter haben.



Risikokreislauf

<https://www.babs.admin.ch/de/mit-gefahren-und-risiken-umgehen>

Nachsorge gemäss Risikokreislauf

Wenn der Einsatz erfolgreich zur Stabilisierung des Bestandes geführt hat, kann die Regenerationsphase respektive Nachsorge angegangen werden. In der 3. Phase des Risikokreislaufs muss das Schadensbild erhoben werden. Externe Fachkräfte unterstützen die Angehörigen der betroffenen Institution dabei. Folgende Überlegungen sind wichtig:

- Es ist festzulegen, was bereits wieder in den Kreislauf der Institution zurückgeführt werden kann (Archivalien, Bücher usw.) und was nicht.

- Die Wiederaufnahme des Betriebs der Institution ist anzustreben, auch wenn noch nicht alle Schäden behoben wurden.

Die Institution muss je nach Lage und Möglichkeit ihre Aufgaben und Pflichten wieder erfüllen. Dabei stehen der Erhalt und der Schutz des Bestandes im Zentrum.

Folgende Punkte gilt es zu beachten:

- Gründe und Ausmass der Schäden
- Menschliche, finanzielle und technische Bilanz des Einsatzes z. Hd. aller Einsatzkräfte und schriftlicher Bericht für die zuständigen Behörden
- Evaluation und Massnahmen, um das Dispositiv zu verbessern sowie Information nach aussen über allfällige Massnahmen und Korrekturen
- Pressekommuniké ist von der betroffenen Institution zu machen

Mögliche allgemeine Aufgaben des Zivilschutzes

- Ausführen von behelfsmässigen technischen Sicherungsarbeiten zur Schadensbegrenzung oder zur Abwehr von Folgeschäden
- Erstellen von temporären technischen Infrastrukturen auf Schadenplätzen oder für wichtige Objekte

- Ausführen von behelfsmässigen technischen Instandstellungs- oder Präventivarbeiten an Schutzsystemen, Bauwerken oder natürlichen Objekten für eine erste Wiederherstellung der Schutzfunktion und der elementaren Lebensgrundlagen
 - Ausführen von speziellen Kernaufgaben der Partnerorganisationen zur Ablösung
 - Instandstellungsmassnahmen ausführen, wie Verkehrsflächen, Durchlässe oder Gerinne freilegen, Gebäude räumen, einfache Schutzwerke erstellen etc.
- Mögliche Aufgaben des KGS Zivilschutz**
- Beiziehen von externen Expert/-innen oder spezialisierten Firmen nach Absprache mit der kulturellen Institution, den Kulturgutbesitzer/-innen oder Eigentümer/-innen
 - Aufräumarbeiten nach einem Schadenfall in Absprache mit den Einsatzkräften und Besitzer/-innen bzw. Eigentümer/-innen
 - Gemäss Anweisungen der Versicherung und der kulturellen Institution, Kulturgutbesitzer/-innen oder Eigentümer/-innen Massnahmen einleiten oder unterstützen
 - Einlagerung von Kulturgütern und Betrieb des Depots bzw. Kulturgüterschutzraums
 - Evaluation des Einsatzes und Erstellen des Massnahmenkatalogs
 - Abklären und Planen des Ausbildungsbedarfs, Festlegen der WK-Ziele, Rücksprache mit KGS-Verantwortlichen im Kanton



Abb.1: Aufbau eines Notzeltes (Mediathek VBS)

Kulturgüterschutzräume

Einleitung

Kulturgüterschutzräume (KG-SR) sind geschützte unterirdische Depotstandorte. Sie dienen der sicheren Aufbewahrung der wertvollsten Sammlungsbeständen bei bewaffneten Konflikten, Naturereignissen und zivilisationsbedingten Katastrophen.

Die technischen Normen, die beim Bau eines KG-SR eingehalten werden müssen, entsprechen nahezu denjenigen der Personenschutzräume. Betreffend Einrichtung geht es primär um die optimale Lagerung von Archiv-, Bibliotheks- und Museumsbeständen.



<https://www.babs.admin.ch/de/kulturguterschutzraume>



Abb.2: Schutzraum des Sammlungsentrums des Schweizerischen Nationalmuseums (BABS KGS)

KG-SR sind überall dort zu erstellen, wo eine sichere Unterbringung von beweglichen Kulturgütern nicht oder nur ungenügend gewährleistet werden kann.

In Zusammenarbeit mit dem Kanton erfasst die Gemeinde auf Basis der Liste der zu schützenden beweglichen Kulturgüter den Schutzraumbedarf. Bedeutende Sammlungen, Museums-, Archiv- und Bibliotheksbestände sind auf eine Unterbringung in einem KG-SR zu prüfen.

Der Berechnung des Schutzraumbedarfs muss ein genaues Einlagerungskonzept zugrunde liegen, wobei der Raumbedarf grösser als das reine Evakuationsvolumen bemessen sein muss. Anzustreben ist nach Möglichkeit die vertikale Evakuierung der Kulturgüter (bspw. bei Hochwasser), wodurch auch die mit einem Transport verbundenen Risiken minimiert werden können. KG-SR sollten deshalb in der Nähe der zu evakuierenden Kulturgüter gebaut werden. Sie dürfen nicht in Gefahrenzonen (z. B. hoher Grundwasserspiegel) erstellt werden.

Schutzraumeinrichtungen

Grundsätzlich soll die Inneneinrichtung der KG-SR einfach, robust und auf die Art und Beschaffenheit der einzulagernden Kulturgüter zugeschnitten sein. Es ist den Kantonen und Gemeinden freigestellt, ihre KG-SR auf eigene Kosten noch zusätzlich einzurichten (Klimaanlagen, Vitrinen usw.).



Abb. 3: Eingelagerte Filmrollen im Staatsarchiv Bern (BABS KGS)

Einlagerung in Kulturgüterschutzräumen im Ereignisfall

Bereits bei der Einlagerung im Ereignisfall gilt es zu beachten, dass der Zugang zu den einzelnen Objekten jederzeit gewährleistet ist. Dadurch ist eine Kontrolle der Objekte oder allenfalls deren Herausgabe an die Besitzer/-innen jederzeit möglich.

Über die eingelagerten Kulturgüter führt die/der Schutzraumverantwortliche des KGS ein Inventar. Dieses Inventar gibt Auskunft über die Herkunft und den genauen Standort des Objekts im KG-SR.

Nach einer Notevakuation müssen die Objekte, sobald es die Umstände zulassen, so gruppiert werden, dass ein Maximum an Gegenständen unter idealen Bedingungen gelagert werden kann.

Es empfiehlt sich also, vorgängig eine saubere Einlagerungsplanung bzw. ein Einlagerungssystem festzulegen.

Behälter dürfen nie direkt auf den Betonboden gestellt werden, sondern sind auf Paletten oder Balken zu stellen. Eingelagerte Kulturgüter müssen regelmässig kontrolliert und wenn nötig von entsprechenden Fachleuten überwacht werden. Um Diebstähle aus KG-SR zu verhindern, müssen geeignete Massnahmen ergriffen werden. Die/Der Schutzraumverantwortliche führt ein

fortlaufendes Protokoll mit Angaben über Kontrollen, Befunde und ergriffenen Massnahmen.

Es ist wichtig, dass der KGS Zivilschutz mit der/dem Besitzer/-innen bzw. Eigentümer/-innen genau festlegt, wie lange die Kulturgüter nach einem Ereignis eingelagert werden und wie die Zuständigkeiten, der Zugang und die Kontrollen geregelt sind.

Optimale klimatische Bedingungen

Dem Mikroklima im KG-SR kommt grosse Bedeutung zu. Oberste Priorität hat dabei die Klimastabilität. Langsame und gleichmässig verlaufende Veränderungen sind zulässig, abrupte Schwankungen sind jedoch unbedingt zu vermeiden. Wichtig ist, dass die Temperatur- und Luftfeuchtigkeitsmessungen nicht bloss an einer, sondern an mehreren Stellen im KG-SR durchgeführt werden. Dabei ist zu beachten, dass eingebaute, geschlossene Gestelle wie Compactusanlagen die Luftzirkulation beeinträchtigen können.

Die wichtigsten Punkte zu den klimatischen Bedingungen sind:

- Die Temperatur soll bei 15 °C liegen
- Die relative Luftfeuchtigkeit soll idealerweise 50 % betragen.
- Mikroklima (Luftzirkulation): Zuluft (Lüftung) staubfrei und abgasfrei (keine Lüftungsrohre neben laufenden Motoren)
- Zu feuchtes Klima: Feuchtigkeit, meist in Verbindung mit zu warmen Temperaturen, führt zu Schäden (z. B. Schimmelbildung) sowie vermehrtem Auftreten von Silberfischen, Asseln etc.
- Zu trockenes Klima: Trockenheit kann zu Schäden am Archivgut führen. Es wird spröde

Kontrolle und Überwachung

Die Räumlichkeiten sind regelmäßig zu überwachen und der Zustand der technischen Einrichtungen ist laufend zu überprüfen. Dabei gilt es vor allem darauf zu achten, dass ein konstantes Raumklima vorherrscht. Für die Überwachungsaufgaben müssen verantwortliche Personen bezeichnet werden. Die entsprechenden Kontrollen sind zu dokumentieren.

Schadenereignisse im Kulturgüterschutzraum

Je schneller ein Schadenfall von einer Expertin / einem Experten beurteilt und die notwendigen Massnahmen situationsgerecht veranlasst werden, desto geringer sind die Folgekosten.

- Jeder Schadenfall muss ernst genommen werden.
- Jeder Schadenfall soll von einer Expertin / einem Experten beurteilt werden.
- Schädlinge bspw. können zu massiven Schäden an Kulturgütern führen, deshalb ist ein professionelles Konzept zur Schädlingsbekämpfung – ein sogenanntes IPM (Integrated Pest Management) – notwendig.



Abb. 4: Schimmelpilzschaden (Wikimedia, User Pemba.mpimaji)

Beurteilungsfaktoren für Kulturgüterschutzräume

Standortsicherheit gemäss aktueller Gefahrenkarte	Grundwasser, Naturgefahren
Oberirdisch/unterirdisch	Eindringen von Wasser, Druckresistenz
Zugang	Erreichbarkeit, Transportfahrzeuge (An-/Einfahrt), Treppe, Rampe, Raumhöhe, Türbreite
Sicherheit	Schlüssel/Schloss, Türen, Fenster, Zugangskontrolle
Klima	Keine grossen Schwankungen, Luftfeuchtigkeit ca. 50% (je nach Material), Temperatur ca. 15°C (je nach Material +/- 5°C), Mikroklima (Luftzirkulation)
Leitungen	Wasser, Heizöl, Abwasser, Strom, Lüftung
Infrastruktur	Nebenräume, Gestelle, Paletten usw.

Tab. 1: Zu beachtende Punkte für die Beurteilung eines KG-SR

Ausbildung KGS

Gesetzliche Grundlagen

Die Kulturgüterschutzverordnung schreibt bei der Ausbildung des Personals des Zivilschutzes, das für den KGS zuständig ist, folgende Themen vor:

- Inventarisierung
- Erstellung von Kurzdokumentationen
- Evakuationsplanung
- Einsatzplanung in Zusammenarbeit mit der Feuerwehr
- Einsatz im Fall von Katastrophen

Weitere Themen können vom Kanton oder von der ZSO vorgegeben werden. Die/Der kantonale Verantwortliche KGS organisiert die Weiterbildungskurse und legt die Schwerpunkte in der Ausbildung fest.



Abb. 5: Ausbildungssequenz im Zivilschutz (Mediathek VBS)

Ausbildungsthemen

Als mögliche Themen kommen alle Aufgaben (KGSG und kantonale Gesetzgebung, Anordnungen der KGS-Verantwortlichen der Kantone, Leistungsvereinbarungen zwischen Gemeinden und Zivilschutz) des KGS, Weiterbildungen sowie Wiederholungen des Grundwissens in Frage. Vor allem im Bereich des fachtechnischen Wissens können Weiterbildungen von Nutzen sein.

- Weiterbildungen in Zusammenarbeit mit kulturellen Institutionen (Archive, Bibliotheken, Museen)
- Weiterbildungen mit privaten Dienstleistungsanbietern im Bereich KGS (Spezialisten für Wasserschäden bei Archivalien, Anbieter von Notfallplanungen und Beratungen usw.)
- Abläufe im Fall eines Einsatzes üben
- Übungen mit Feuerwehr und kulturellen Institutionen

Aufgaben Zugführer/-in oder Gruppenführer/-in KGS

Im Nachgang eines Einsatzes ist es sinnvoll, die notwendigen ausbildungstechnischen Massnahmen zu planen. Dadurch fliessen die Erkenntnisse wieder in die Prävention- und Vorsorge-Phase ein und ermöglichen eine bessere Vorbereitung:

- Ausbildungskonzepte erstellen: Ziel, Umsetzung, Ausbildungskontrolle, Massnahmen
- Lektion oder Teile einer Lektion mit Übungssequenzen (Drill) erarbeiten
- Arbeitsplätze planen
- Weiterbildungen planen/vorschlagen
- Materialbeschaffung
- Organisatorische Planung

Beispiel einer WK-Planung KGS

ca. 1 Jahr vor dem WK: Vorabklärungen	– Ziel für den WK definieren (Arbeiten und Ausbildung) – Erste Erkundung vor Ort mit Objektverantwortlichen – Vorbereiten Dokumentation und Informationsbeschaffung (Schlüssel, Kontaktdaten usw.), Übersicht gewinnen – Abschätzen der Mittel, die benötigt werden (Material und Personal, evtl. zusätzliche Mittel)
ca. 1 Monat vor dem WK: Vorbereitung	– Erkundung für den WK – Dokumentationen überprüfen (Inventare, Beschreibungen, Notfallplanungen), Mängelliste erstellen – Ablageort für Dokumente – Verfügbarkeit Personal, Gruppeneinteilungen, Aufträge erarbeiten – Material und Fahrzeuge – Dienstbetrieb organisieren
WK	– Informationen an Unterstellte – Dienstbetrieb sicherstellen – Befehlsausgabe – Kontrollieren, korrigieren – Rapportwesen – Ergebnissicherung
WK-Ende, Nachbearbeitung	– Ergebnisse – WK-Rapport – Massnahmen und Konsequenzen

Tab. 2: Möglicher Zeitplan und Aufgaben einer WK-Planung

Wichtige Punkte bei der Übungsplanung mit der Feuerwehr

Im Vorfeld müssen die benötigten Mittel rechtzeitig mit der Zivilschutzkommandantin/ dem Zivilschutzkommandanten im Budget der ZSO eingegeben werden. Die Übung muss frühzeitig mit der Feuerwehrkommandantin/ dem Feuerwehrkommandanten abgesprochen werden.

Wichtig: Die Zusammenarbeit mit der kulturellen Institution ist für eine qualitativ hochwertige Einsatzplanung zwingend. Die Überprüfung der Einsatzplanung durch die Feuerwehr, idealerweise im Rahmen einer Übung, ist zwingend.



Abb. 6: Gemeinsame Übung Feuerwehr und KGS im Schloss A-Pro (BABS KGS)

Handbuch KGS

Bewaffneter Konflikt



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Bundesamt für Bevölkerungsschutz BABS

Impressum

Herausgegeben vom

Bundesamt für Bevölkerungsschutz (BABS)

Geschäftsbereich Zivilschutz und Ausbildung

Version 2025-07

Inhaltsverzeichnis

4	Einleitung	11	Rechte und Pflichten
7	Rechtliche Grundlagen	11	Internationale Bestimmungen
7	Haager Abkommen von 1954	11	Pflicht der Kennzeichnung
7	Internationales Gewohnheitsrecht	12	Aufgaben des KGS-Personals
8	Kulturgüterschutzgesetz (KGSG) und -verordnung (KGSV)	13	Einsatzplanung
9	Kulturgüterschild	13	Massnahmen der Einsatzplanung:
9	Kulturgüterschild	14	Evakuationsplanung für bewegliche Kulturgüter
9	Einfacher Schutz	14	Schutzmassnahmenplanung für unbewegliche Kulturgüter
9	Verstärkter Schutz	14	Beispiele von Schutzmassnahmen in einem bewaffneten Konflikt
10	Missbrauch des Kennzeichens		

Einleitung

Im Grundsatz sind sich alle Staaten einig, dass die mutmassliche und systematische Zerstörung von Kulturgütern zu den Kriegsverbrechen zählt. Entsprechende Bestimmungen finden sich bereits in der Haager Landkriegsordnung von 1899 respektive 1907, dem Haager Abkommen von 1954, dem zweiten Zusatzprotokoll der Genfer Konvention und schliesslich auch in den Statuten des Internationalen Strafgerichtshofes (IStGH) von 1998. 1999 folgte die Verabschiedung des Zweiten Protokolls zum Haager Abkommen von 1954, das die Schutzmassnahmen eindeutiger formuliert und bei Verstössen gegen den Kulturgüterschutz Strafmassnahmen vorsieht.

Verurteilungen sind hingegen bislang die Ausnahme geblieben. Lediglich der Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien hat bereits um die Jahrtausendwende wegen der Zerstörung von Weltkulturerbe beim Angriff auf Dubrovnik, Sarajevo und Mostar Anklage erhoben. Hingegen markiert für den IStGH das Vorgehen gegen den Islamisten Ahmad Al Faqi Al Mahdi in Mali 2015 den ersten Fall, in dem die Zerstörung von Kulturgut der einzige Anklagepunkt bildete.

Die Vernichtung von Kulturgut hat in jüngerer Vergangenheit als Mittel der Kriegsführung an Bedeutung zugenommen. 2001 etwa sprengten die Taliban die 1500 Jahre alten Buddhastatuen in der afghanischen Provinz Bamiyan. Seit 2013 wurden in Syrien zahllose historische Stätten beschädigt oder zerstört, darunter die Moschee und Zitadelle von Aleppo und die Ruinen von Palmyra, wo IS-Krieger syrische Archäologen öffentlich hinrichteten, bevor sie die Tempelanlagen sprengten und zerschlugen. Die Abb. 1 zeigt die massiven Zerstörungen von Gebäuden in Aleppo. Im Irak wurden Kulturgüter von unschätzbarem Wert oft unwiederbringlich vernichtet – die Museumsplünderung und Bücherverbrennung in Mossul sind nur eines von vielen Beispielen. Auch im Jemen, in Libyen, in Ägypten, in der Ukraine und in weiteren Staaten kam es zu Zerstörungen im Rahmen von bewaffneten Konflikten.

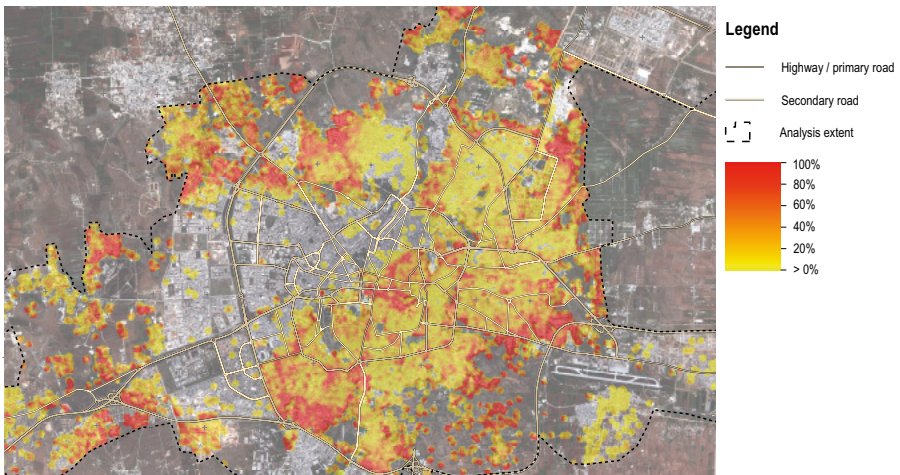


Abb. 1: Satellitenaufnahmen von UNO-SAT vom 18.9.2016, 1.5.2015, 26.4.2015, 23.5.2014, 23.9.2013 und 21.11.2010 der Stadt Aleppo (UNITAR, UNOSAT)

Die Gründe für diese systematische Zerstörung von Kulturgütern sind vielfältig. Einerseits ist sie ein effizientes Mittel zur Erreichung gewisser strategischer Ziele, andererseits dient sie der Durchsetzung der eigenen Ideologie. Ziele wie Museen, Bibliotheken, religiöse Stätten oder Grabstätten haben einen strategischen Wert und bilden für die Bevölkerung oft sinn- und identitätsstiftende Orte. Ihre Vernichtung untergräbt daher die Moral und lässt Widerstand sinnlos erscheinen. Die innerstaatlichen Konflikte zielen häufig darauf ab, andere Ethnien zu treffen, sie gezielt zu verfolgen und zu vertreiben.

Die Schock- und Propagandawirkung gegenüber dem Westen kann auf kaum einem Weg so gut erreicht werden wie durch die medial inszenierte Vernichtung bedeutsamer und bekannter Kulturgüter.

Nicht zuletzt hat sich auch der Handel mit geplünderten Kulturgütern auf dem Schwarzmarkt für gewisse Akteure längst zu einer lukrativen Finanzierungsquelle entwickelt.



Abb.2: Eine der Buddha-Statuen von Bamiyan vor und nach ihrer mutwilligen Zerstörung
(Wikimedia, UNESCO, Carl Montgomery)



Abb.3: Behelfsbrücke von Stari Most nach deren Zerstörung 1998 (Wikimedia, Npatm)

Rechtliche Grundlagen

Haager Abkommen von 1954

Die Vertragsparteien haben sich bereit erklärt, den Schutz und die Respektierung von Kulturgütern zu garantieren.

Die Staaten haben sich verpflichtet, Kulturgüter bereits in Friedenszeiten gegen die voraussehbaren Folgen eines bewaffneten Konflikts vorzubereiten und alle Massnahmen zu treffen, die dafür nötig sind.

Im Falle eines bewaffneten Konflikts garantieren die Staaten, die eigenen und fremden Kulturgüter zu respektieren und grundsätzlich Angriffe zu unterlassen. Die beweglichen Kulturgüter sollen vor Diebstahl, Plünderung sowie vor sinnloser Zerstörung geschützt werden.

Das Haager Abkommen sieht vor, dass die militärischen Dienstvorschriften oder Anweisungen die Kulturgüterschutzbestimmungen beinhalten. Dies wurde in der Schweizer Armee in der Gesetzgebung und den Armee-Reglementen umgesetzt.

Haager Abkommen zum Schutz der Kulturgüter im bewaffneten Konflikt



www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1962/1007_1041_1045/de

Zweites Protokoll von 1999 zum Haager Abkommen

Die allgemeinen Bestimmungen aus dem Haager Abkommen von 1954 werden im Zweiten Protokoll konkreter formuliert. Die geforderten Massnahmen umfassen beispielsweise die Erstellung von Inventaren, die Planung von Notfallmassnahmen oder die Vorbereitung von Evaluationen beweglicher Kulturgüter.

Ferner präzisiert das Zweite Protokoll, dass der Schutz der Kulturgüter ausschliesslich im Falle einer zwingenden militärischen Notwendigkeit aufgehoben werden kann. Die Aufhebung des Schutzes muss durch einen Vorgesetzten mit mindestens dem Rang eines Bataillons- bzw. Abteilungs-Kommandanten genehmigt werden.

Zweites Protokoll zum Haager Abkommen



www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2005/29/de

Internationales Gewohnheitsrecht

Die Regeln des sogenannten Völkergewohnheitsrechts umfassen auch jene des Kulturgüterschutzes. Es sind allgemeingültige Grundsätze, welche von allen respektiert werden.

Das heisst, sie sind allgemein anerkannt und werden eingehalten, auch wenn das Haager Abkommen vom jeweiligen Staat noch nicht unterzeichnet worden ist.

Bei Kampfhandlungen gilt grundsätzlich, dass Beschädigungen von Kulturgütern vermieden werden, es sei denn, diese sind militärische Ziele (Objekte sind militärische Ziele, wenn sie aufgrund ihrer Beschaffenheit, ihres Standorts, ihrer Zweckbestimmung oder ihrer Verwendung wirksam zu militärischen Handlungen beitragen und ihre Inbesitznahme, Beschädigung, Zerstörung oder Neutralisierung unter den zu diesem Zeitpunkt gegebenen Umständen einen eindeutigen militärischen Vorteil darstellt (Ziff. 259 Rechtliche Grundlagen für das Verhalten im Einsatz RVE)).

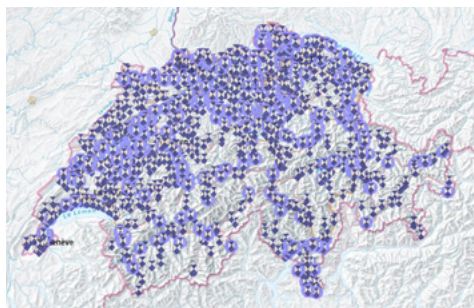


Abb. 4: KGS-Layer auf map.geo.admin.ch



<https://map.geo.admin.ch/>

Kulturgüterschutzgesetz (KGS) und -verordnung (KGSV)

Das Kulturgüterschutzgesetz übernimmt die Bestimmungen des Zweiten Protokolls in Bezug auf die vorgegebenen Massnahmen von Kulturgütern und verweist explizit auf diese.

Die Kennzeichnung der unter Schutz gestellten Kulturgüter geschieht auf Anordnung des Bundesrats bei einem Aufgebot der Armee oder des Zivilschutzes im Hinblick auf einen bewaffneten Konflikt. Damit ein Kulturgut gekennzeichnet werden kann, muss dieses im KGS-Inventar des Bundes als nationales Kulturgut verzeichnet sein. Die Schutzzräume für Kulturgüter müssen ebenfalls im Vorfeld eines bewaffneten Konflikts markiert werden.

Gemäss KGSV müssen Personen, die für den KGS zuständig sind, bei der Wahrnehmung ihrer Schutzaufgabe in einem bewaffneten Konflikt einen Ausweis und eine Armbinde mit dem Schild tragen. Das Bundesamt für Bevölkerungsschutz BABS stellt den Kantonen sowohl die Schilder und Armbinden als auch die Ausweise zur Verfügung. Die Kantone ihrerseits sind fürs Ausfüllen und Verteilen zuständig.

Kulturgüterschild

Kulturgüterschild

Das VBS legt in der Verordnung über die Kennzeichnung von Kulturgütern und von für den Kulturgüterschutz zuständigem Personal (VKKP) die Einzelheiten bezüglich der Schilder fest. Das Aussehen des Schildes richtet sich nach den Vorgaben des Haager Abkommens von 1954.

Einfacher Schutz

Alle Einzelobjekte von nationaler Bedeutung, die im KGS-Inventar aufgeführt sind, sowie alle Schutzzräume für Kulturgüter können im Vorfeld eines bewaffneten Konflikts mit dem einfachen Schild gekennzeichnet werden. Der Bundesrat entscheidet, wann und welche Objekte gekennzeichnet werden sollen.



- Es handelt sich um kulturelles Erbe von höchster Bedeutung für die Menschheit.
- Es wird durch angemessene innerstaatliche Rechts- und Verwaltungsmassnahmen geschützt und geniesst das höchste Mass an Schutz.
- Es wird weder für militärische Zwecke noch für den Schutz militärischer Anlagen verwendet.

Der UNESCO-Staatenausschuss beschliesst den verstärkten Schutz auf Antrag der Staaten. Im Gegensatz dazu können die Staaten selber entscheiden, welche Kulturgüter unter einfachem Schutz stehen.

Wenn das Kulturgut ein militärisches Ziel ist, kann der Schutz nur unter sehr eingeschränkten Bedingungen aufgehoben werden. Der verstärkte Schutz ist diesbezüglich wesentlich strenger als der einfache Schutz.

In der Schweiz steht momentan kein Kulturgut unter verstärktem Schutz.

Verstärkter Schutz

Ein Kulturgut kann unter verstärkten Schutz gestellt werden, sofern es die folgenden drei Voraussetzungen des Zweiten Protokolls erfüllt:





Abb. 5: Das Emblem für den verstärkten Schutz, hier in Aserbaidschan an der Archäologischen Grabungsstätte von Gobustan (Wikimedia, Anonymous7682)

Missbrauch des Kennzeichens

Wer, um den völkerrechtlichen Schutz oder einen anderen Vorteil zu erwirken, vorsätzlich und unrechtmässig das Kennzeichen, das Wort «Kulturgüterschild» oder irgendein anderes damit verwechselbares Kennzeichen oder Wort verwendet, wird mit einer Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren oder einer Geldstrafe bestraft (KGSG Art. 16).

Rechte und Pflichten

Internationale Bestimmungen

Das Haager Abkommen verlangt, dass die zuständigen nationalen Behörden des besetzten Landes bei der Sicherung und Erhaltung der Kulturgüter unterstützt werden. Ferner soll das mit dem Schutz von Kulturgut betraute Personal, soweit sich dies mit den Erfordernissen der Sicherheit vereinbaren lässt, im Interesse dieses Gutes geschont werden. Es steht unter kriegsvölkerrechtlichem Schutz. Auch wenn das Kulturgut in die Hände der Gegenpartei fällt, darf das KGS-Personal seine Tätigkeit weiter ausüben.

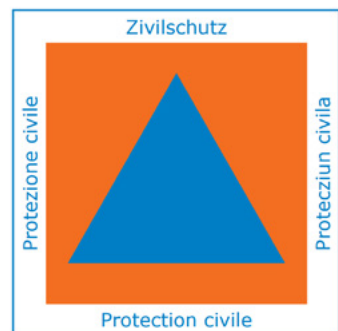
Laut Zusatzprotokoll I zu den Genfer Abkommen müssen die zivilen Zivilschutzorganisationen und ihr Personal prinzipiell geschont und geschützt werden. Dieser Grundsatz findet auch bei Zivilpersonen Anwendung, die nicht den zivilen Zivilschutzorganisationen angehören, aber von den zuständigen Behörden beauftragt worden sind, unter Leitung des Zivilschutzes Aufgaben wahrzunehmen. Gebäude und Material, die zu Zivilschutzzwecken genutzt werden, sowie Schutzbauten für die Zivilbevölkerung sind grundsätzlich geschützt. In besetzten Gebieten werden den zivilen Zivilschutzorganisationen notwendige Zugeständnisse gewährt. Das Personal darf unter keinen Umständen zu Tätigkeiten gezwungen werden, welche die ordnungsgemäße Wahrnehmung ihrer Aufgaben behindern würden.

Angehörige von Streitkräften und militärischen Einheiten, die den Zivilschutzorganisationen zugeteilt sind, werden ebenfalls geschont und geschützt.

Pflicht der Kennzeichnung

Jede am Konflikt beteiligte Partei ist bemüht, sicherzustellen, dass ihre Zivilschutzorganisationen und deren Personal, Gebäude und Material erkennbar sind, solange sie ausschliesslich zur Wahrnehmung von Zivilschutzaufgaben eingesetzt werden. Schutzbauten, die der Zivilbevölkerung zur Verfügung stehen, sollen in ähnlicher Weise erkennbar sein.

Gebäude sowie grössere Ausrüstungsgegenstände und Transportmittel der militärischen Einheiten, die den Zivilschutzorganisationen zugeteilt sind, müssen mit dem internationalen Schutzzeichen des Zivilschutzes gekennzeichnet sein.



Aufgaben des KGS-Personals

Übersicht über die präventiven Massnahmen

Die nachfolgende Aufstellung zeigt die wichtigsten Massnahmen, die im Vorfeld eines bewaffneten Konflikts ergriffen werden können oder müssen.

Inventare	Die Inventare beweglicher und unbeweglicher Kulturgüter müssen auf dem neusten Stand sein.
Kurzdokumentationen	Die Kurzdokumentation gibt Auskunft über den aktuellen Dokumentationsstand des Objekts. Die fotografische Dokumentation des Ist-Zustands der Aussenansichten ist komplett zu erstellen. Im Falle von Gebäuden im Besitz der öffentlichen Hand schliesst die fotografische Dokumentation der Wände auch bewegliche Kulturgüter (Objekte) im Innern des Gebäudes mit ein (Raumbuch).
Sicherstellungs-dokumentationen	Die Sicherstellungsdokumentation für Kulturgüter liefert nach einer allfälligen Beschädigung von Objekten wichtige Hinweise für die Restaurierung oder Rekonstruktion. Umfassende Gebäude-dokumentationen werden meist im Rahmen von Restaurierungsarbeiten, Renovationen oder Umbauten von unter Denkmalschutz stehenden Bauten erstellt. Auftraggeber für die Dokumentationen sind in der Regel die kantonalen Denkmalpflegefachstellen.
Mikroverfilmung	Von Archiv- und Bibliotheksbeständen können Mikrofilme hergestellt werden.

Tab. 1: KGS-Massnahmen im Vorfeld eines bewaffneten Konflikts

Einsatzplanung

Als Grundlage für die Erstellung der Einsatzplanung dient die Inventarisierung. Die Einsatzplanung ist ein Führungsinstrument im KGS und enthält für das KGS-Personal alle Anleitungen und Hinweise, die es für seinen praktischen Einsatz benötigt.

Die Einsatzplanung ist bereits in Normalzeiten resp. Friedenszeiten durch das KGS-Personal zu erstellen. Das Ziel ist es, dem KGS-Personal und den Partnern darzulegen, welche Kulturgüter bei Ereignissen wie und wohin zu evakuieren sind. Es geht dabei um die vorsorgliche Evakuierung von Objekten im Vorfeld eines bewaffneten Konflikts. Die Einsatzplanung umfasst alle in einem Gebiet bzw. einem Verantwortungsbereich vorhandenen Kulturgüter. Prioritär sind die Kulturgüter von nationaler Bedeutung zu behandeln, die im KGS-Inventar verzeichnet sind. Im Kriegsfall werden diese auf Anordnung des Bundesrates mit einem Kulturgüterschild versehen. B- und C-Objekte (regionale und lokale Objekte) werden nicht gekennzeichnet.

Massnahmen der Einsatzplanung:

- Inventare erstellen, aktualisieren, ergänzen
- Bestehende Dokumentationen (Sicherstellungs- und Kurzdokumentationen) erfassen und zusammentragen
- Zu evakuierendes bewegliches Kulturgut kennzeichnen, beschreiben oder fotografieren
- Kurzdokumentationen erstellen oder bestehende Sicherstellungsdokumentationen im Falle eines Schadenereignisses ergänzen
- Die notwendigen Schutzmassnahmen planen
- Einsatzplanung zu den verschiedenen Bereichen erstellen und nachführen

Evakuationsplanung für bewegliche Kulturgüter

Die Evakuationsplanung sollte folgende Informationen beinhalten:

- Welche Kulturgüter sind zu evakuieren?
- Wo befinden sich die Kulturgüter und wie kann man zu ihnen gelangen?
- Wie und wohin sind die Kulturgüter zu transportieren?

Informationen zu den Objekten (siehe auch Handbuch KGS Prävention und Vorsorge):

- Stehen momentan bzw. im Ernstfall geeignete Aufbewahrungsräume zur Verfügung?
- Genügt die Sicherheit des gegenwärtigen Aufbewahrungsortes?

Schutzmassnahmenplanung für unbewegliche Kulturgüter

Bauliche Schutzmassnahmen für unbewegliche Kulturgüter sind sehr material-, zeit- und personalintensiv. Folglich müssen Prioritäten gesetzt werden. Es geht darum, mit einem vernünftigen Aufwand einen möglichst guten Schutz gegen Splitter, Trümmer sowie Feuer zu erzielen.

Sämtliche Massnahmen sind mit Fachleuten (Ingenieur/-innen, Architekt/-innen, Feuerwehr, Bauspezialist/-innen usw.) abzusprechen. Idealerweise erfolgt die Planung durch Baufachleute. Das benötigte Material ist nach Möglichkeit bereits in Friedenszeiten bereitzustellen. Ferner stellt die Sicherstellungsdokumentation für unbewegliche Kulturgüter die wichtigste Schutzmassnahme dar.

Die Schutzmassnahmenplanung muss alle notwendigen Angaben zu den benötigten Personen, Werkzeugen und dem Material enthalten, um die geplanten Massnahmen in der vorgegebenen Zeit zu realisieren.

Im Allgemeinen sind diese Massnahmen ressourcenintensiv. Aus diesem Grund sind sie auf ein Minimum zu beschränken und präzise zu planen.

Hinweise und Anleitungen zur Realisierung von Schutzmassnahmen können nie alle möglichen Fälle abdecken. Im bewaffneten Konflikt in Syrien hat sich beispielsweise gezeigt, dass der direkte Schutz von unbeweglichen Kulturgütern deren komplette Zerstörung verhindern kann und Schäden in Grenzen gehalten werden können.

Herausgeber

Bundesamt für Bevölkerungsschutz BABS
Geschäftsbereich Zivilschutz und Ausbildung
Kilchermatt 2
3150 Schwarzenburg
Schweiz

kurse@babs.admin.ch

www.babs.admin.ch



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Bundesamt für Bevölkerungsschutz BABS